

Aktenzeichen: 32-4354.3-17-1

Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**Staatsstraße 2057 Landsberg am Lech - Rott
Neubau der Ortsumfahrung Lengenfeld (Gemeinde Pürgen)
in kommunaler Sonderbaulast mit integriertem Hochwasserschutz**

München, 01.10.2019

Inhaltsverzeichnis

A) Entscheidung	
1. Feststellung des Plans	5
2. Festgestellte Planunterlagen	5
3. Nebenbestimmungen	9
3.1 Unterrichtungspflichten	9
3.2 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	9
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	10
3.4 Bauausführung, Baubedingte Immissionen	14
3.5 Bodenschutz	15
3.6 Landwirtschaft	16
3.7 Denkmalschutz	17
3.8 Belange der LEW Verteilnetz GmbH	18
3.9 Belange der LEW TelNet GmbH	18
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	19
4.1 Gegenstand	19
4.2 Plan	19
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	19
5. Straßenrechtliche Verfügungen	23
6. Entscheidungen über Einwendungen	24
7. Entschädigungen	24
8. Kostenentscheidung	24
B) Sachverhalt	
1. Beschreibung der Vorhaben	25
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	26
C) Entscheidungsgründe	
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	28
2. FFH-Verträglichkeitsüberprüfung nach § 34 BNatSchG	30
3. Materiell-rechtliche Würdigung	30
3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	30
3.2 Planrechtfertigung	30
3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	34

3.4	Private Belange und Einwendungen	57
3.5	Gesamtergebnis	66
3.6	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	66
4.	Kostenentscheidung	66

Rechtsbehelfsbelehrung

Hinweis zur Auslegung des Plans

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
22. BImSchV	22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
23. BImSchV	23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVI	Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.3-17-1

Vollzug des BayStrWG;

**Staatsstraße 2057 Landsberg am Lech - Rott
Neubau der Ortsumfahrung Lenggenfeld (Gemeinde Pürgen) in kommunaler Sonderbaulast
mit integriertem Hochwasserschutz**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau der Ortsumfahrung Lenggenfeld im Zuge der St 2057 mit integriertem Hochwasserschutz wird mit den aus Ziffern 3 und 4 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1 T	Erläuterungsbericht	-
2	Übersichtskarte	1 : 100.000
3	Übersichtslageplan	1 : 25.000
5.1 T	Lageplan	1 : 5.000
5.2 (5.2.1 bis 5.2.5 T)	Lagepläne	1 : 1.000
6.1	Höhenplan St 2057 mit Gradienten Retentions- und Versickermulde	1 : 5.000/500
6.2 (6.2.1 bis 6.2.5)	Höhenpläne Staatsstraße	1 : 1.000/100

6.3	Höhenplan Kreisverkehrsplatz	1 : 1.000/100
6.4	Höhenplan Anbindung Am Gewerbering an Kreisverkehrsplatz	1 : 1.000/100
6.5	Höhenplan Anbindung Lengenfeld Nord an Kreisverkehrsplatz	1 : 1.000/100
6.6	Höhenplan Anbindung St 2057 an Kreisverkehrsplatz	1 : 1.000/100
6.7	Höhenplan Anbindung Lengenfeld Süd	1 : 1.000/100
6.8	Höhenplan Gemeindeverbindungsstraße nach Pflugdorf	1 : 1.000/100
6.9 T	Höhenplan Geh- und Radweg	1 : 1.000/100
6.10	Höhenplan Überführung Wirtschaftsweg	1 : 1.000/100
9.1	Maßnahmenübersichtsplan	1 : 5.000
9.2 (9.2.1 bis 9.2.6 T)	Maßnahmenpläne	1 : 1.000
9.3 T	Maßnahmenblätter	-
9.4 (9.4.1 T bis 9.4.4 T)	Tabellen zur Kompensations- ermittlung	-
10.1 (10.1.1 bis 10.1.6)	Grunderwerbspläne	1 : 1.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	-
11 T	Regelungsverzeichnis	-
12	Widmung/Umstufung/Einziehung	1 : 25.000
14.1 (14.1.1 bis 14.1.2)	Ermittlung der Belastungsklasse	-
14.2 (14.2.1 bis 14.2.8)	Straßenquerschnitte	1 : 50
17	Immissionstechnische Untersuchungen	

17.1 (17.1.1 bis 17.1.2)	Lagepläne	1 : 2.500
17.2 (17.2.1 bis 17.2.2)	Beurteilungspegel	-
18	Wassertechnische Untersuchungen	-
18.1 T	Erläuterung: Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen	-
18.2 (18.2.1 bis 18.2.5 T)	Lagepläne Entwässerungsabschnitte	1 : 1000
18.3	Detaillageplan Auslauf	1 : 250
18.4 (18.4.1 T bis 18.4.3 T)	Schnitte	1 : 50
18.5 (18.5.1 bis 18.5.4)	Lagepläne	1 : 5.000
18B	Hochwasserschutz Lengenfeld	-
18B 1	Erläuterungen, Gutachten und Verzeichnisse	-
18B 1.2	Betrachtung Abflussereignisse >HQ 100 im Plan und HQ Extrem	-
18B 1.3	Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der fiktiven Planungsansätze Hochwasserschutz	-
18B 1.4	Ermittlung des Hochwasserschadenspotentials eines HQ100-Ereignisses und Kosten-Nutzen-Betrachtung	-
18B 1.5	Hydrologische Berechnungen Flutmulde Lengenfeld	-
18B 1.6	Weitere hydraulische Berechnungen	-

18B 2 (18B 2.1 bis 18B 2.6)	Lagepläne	1 : 1.000
18B 3 (18B 3.1 bis 18B 3.3)	Detailpläne und Längsschnitt	1 : 1.000/250/50
18B 4 (18B 4.1 bis 18B 4.3)	Querschnitte Retentions- und Versickermulde	1 : 5.000
18B 5 (18B 5.1 bis 18B 5.12 T)	Überschwemmungslagepläne ohne Berücksichtigung der Versickerungsleistung der Retentions- und Versickerungsmulde	1 : 5.000
18B 6 (18B.6.1 bis 18B. 6.2)	Überschwemmungspläne mit Berücksichtigung der Versickerungsleistung der Retentions- und Versickerungsmulde	1 : 5.000
19	Umweltfachliche Untersuchung	
19.1.T	Erläuterungsbericht	
19.2	Bestands- und Konfliktplan	1 : 5.000
19.3 T	Vorprüfung des Einzelfalls	
19.4 (19.4.1 bis 19.4.6)	Fachbeiträge zum Artenschutz	
20	Geotechnische Untersuchungen	
20.1	Baugunrerkundung/baugrundgutachten	
20.2	Geotechnische Stellungnahme	
21	Verkehrsuntersuchung	

Die Planunterlagen der Gemeinde Pürgen tragen das Datum vom 05.03.2018. Die Unterlagen der 1.Tektur tragen das Datum vom 08.04.2019.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Landsberg am Lech.

3.1.2 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege.

3.1.3 Der Stadt Landsberg am Lech und der Verwaltungsgemeinschaft Reichling.

3.1.4 Der LEW TelNet GmbH und der LEW Verteilnetz GmbH.

3.2 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

3.2.1 Die Umsetzung der Maßnahmen V 6.1, V 6.2 und V 6.3 (Fledermauskollisionsschutz) ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen, zu dokumentieren und von einem Fledermausexperten auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Gegebenenfalls sich hieraus ergebende Nachbesserungen sind in Abstimmung mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

3.2.2 Die Unterführung in der Verlängerung der Ammerseestraße (BW 2) ist, wie im Rahmen der 1. Tektur 08.04.2019 geplant, so auszugestalten, dass sie als Unterführung auch für Fledermäuse geeignet ist. Im ersten und dritten Jahr nach Verkehrsfreigabe sind an jeweils drei Terminen Funktionskontrollen durch einen Fledermausexperten durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollte sich hierbei Nachbesserungsbedarf, insbesondere die Nachrüstung einer Sperreinrichtung über der Unterführung, ergeben, ist dieser in Abstimmung mit Unterer und Höherer Naturschutzbehörde umzusetzen.

3.2.3 Die Maßnahme V 4 CEF muss vor Beginn des Eingriffs wirksam sein. Die rechtzeitige Umsetzung ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und zu dokumentieren.

3.2.4 Die Maßnahme A 1 (Feldgehölzhecke) ist mit zertifizierten gebietseigenen Gehölzen durchzuführen. Ein entsprechender Nachweis ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

3.2.5 Die Maßnahme A 1 (Extensivwiese) ist vor ihrer Ausführung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie der für Bodenschutz zuständigen Stelle im Landratsamt Landsberg am Lech sowie dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen. Sollte sich dabei zeigen, dass als Zielzustand nur G212 oder G213 zu erreichen

ist, ist die Differenz an Wertpunkten zu G214 an anderer Stelle auszugleichen oder zu ersetzen.

3.2.6 In den ersten fünf Jahren der Extensivierung ist der Unteren Naturschutzbehörde jeweils ein Bericht über den Entwicklungszustand und den Zielerfüllungsgrad der Maßnahme A1 vorzulegen. Sollte sich dabei zeigen, dass als Zielzustand nur G212 oder G213 zu erreichen ist, ist die Differenz an Wertpunkten zu G214 an anderer Stelle auszugleichen oder zu ersetzen.

3.2.7 Die Maßnahmen A 2 sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Durch Ausfall entstehendes Totholz ist im Bestand zu belassen.

3.2.8 Auf den Ausgleichsflächen und auf den Flächen im Straßenbereich ist darauf zu achten, dass sich keine Neophyten ansiedeln. Eine regelmäßige Kontrolle und gegebenenfalls nötige Bekämpfung von Neophyten ist vor der Blüte durchzuführen. Während der Bauphase und während der durchzuführenden Pflegemaßnahmen ist sicherzustellen, dass durch die Baumaschinen und Mähgeräte, z.B. über Reifenverschmutzungen kein Eintrag von Neophyten stattfindet.

3.2.9 Es ist eine qualifizierte Umweltbaubegleitung einzusetzen, die die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet. Die für die Umweltbaubegleitung verantwortliche Person ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen.

3.2.10 Ein Bericht über die Umsetzung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Sofern die Untere Naturschutzbehörde dies wünscht, ist mit dieser gemeinsam eine Begutachtung und Abnahme durchzuführen.

3.2.11 Die Kompensationsflächen sind dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zu melden. Hierfür sind sämtliche für die Erfassung und Kontrolle der Flächen erforderlichen Angaben in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster zu übermitteln.

3.3 **Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)**

3.3.1 Die Bauausführung hat nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

3.3.2 Muss während der Bauausführung Grundwasser abgesenkt oder umgeleitet werden, so ist rechtzeitig vorher eine wasserrechtliche Genehmigung unter Vorlage entsprechender Unterlagen beim Landratsamt Landsberg am Lech beantragt werden.

- 3.3.3 Beim Bau bzw. Aushub und bei der Modellierung der Flutmulde ist darauf zu achten, dass die Flutmulde kein Grundwasser erschließt.
- 3.3.4 Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Bauarbeiten oberirdische Gewässer, das Grundwasser und der Boden nicht durch Treibstoffe, Öle von Fahrzeugen oder sonstige wassergefährdende Stoffe (z. B. Zementschlämme) verunreinigt werden. Insbesondere sind Wartungs- oder Betankungsarbeiten nur außerhalb von Gewässerbereichen und außerhalb des Wasserschutzgebietes vorzunehmen. Baustelleneinrichtung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen haben außerhalb des Wasserschutzgebietes zu erfolgen.
- 3.3.5 Das Ablagern von Geräten und Material im direkten Umfeld von Gewässern ist grundsätzlich zu vermeiden. Das Gleiche gilt für den Bereich innerhalb der Flutmulde. Sollte eine vorübergehende Lagerung hier unumgänglich sein, ist darauf zu achten, dass der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.
- 3.3.6 Bei drohendem Hochwasser und arbeitstäglich - vorsorglich auch bei längeren Arbeitsunterbrechungen - müssen Baugeräte aus dem hochwassergefährdeten Bereich entfernt werden.
- 3.3.7 Gegenstände, die während der Bauphase in das Hochwasserbett gelangen und nicht zum fertigen Bauwerk gehören, sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder restlos zu entfernen.
- 3.3.8 Verschmutztes Grund- und Baustellenwasser muss über ausreichend dimensionierte Absetzbecken geführt werden, bevor es in Gewässer oder den Untergrund eingeleitet wird.
- 3.3.9 Die Unterhaltung der neugeschaffenen Hochwasserschutzbauwerke und der Flächen zum Rückhalt wird der Gemeinde Pürgen übertragen.
- 3.3.10 Die Gemeinde Pürgen ist für den sachgemäßen Betrieb, die Überwachung und die ordnungsgemäße Wartung der dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen verantwortlich. Sie ist verpflichtet, ihre Anlage an natürliche oder künstliche Veränderungen des Gewässers anzupassen.
- 3.3.11 Nach stärkerem Hochwasser oder Unwetter, insbesondere nach Beaufschlagung der Anlage hat die Gemeinde Pürgen die Anlage und das Bett der Mulde prüfen zu lassen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere zu vermerken ist, ob eine für die Anlage nachteilige Veränderung stattgefunden hat. Bei

besonderen Vorkommnissen ist je eine Fertigung der Niederschrift dem Landratsamt Landsberg am Lech und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim zuzusenden.

- 3.3.12 Der Übergangsbereich (Auslaufbereich) zwischen Flutmulde und natürlichem Gerinne ist strömungsgünstig auszubilden.
- 3.3.13 Die Ausführungsplanung der Abschnitte der Flutmulde, die durch Wasserbausteine gesichert werden sollen, ist vor Bauausführung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen.
- 3.3.14 Die Retentions- und Versickerungsmulde innerhalb des Wasserschutzgebietes ist so abzudichten, dass keine Versickerung von Wasser innerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgt.
- 3.3.15 Bei Errichtung, Schüttung, Verdichtung und Betrieb der Deiche der Retentions- und Versickerungsmulde sind die Regeln der Technik zu beachten, u.a. DIN 19712 und 18300 (Hinweis auf DWA M 507-1). Es ist nur unbelastetes Material zu verwenden, das eine ausreichende Dichtigkeit und Standfestigkeit gewährleistet. Auf eine fachgerechte Verbindung zwischen bestehendem Untergrund und neu geschüttetem Material ist besonders zu achten. Die Gründung der baulichen Anlagen auf festem Untergrund ist erforderlich.
- 3.3.16 Die Deiche sind mit Rasen einzusähen und regelmäßig (mind. einmal pro Jahr) zu mähen. Auf der Wasserseite ist eine geschlossene Grasnarbe herzustellen. Ein Bewuchs mit Bäumen oder Sträuchern ist nicht zulässig. In unmittelbarer Nähe des Dammfußes sowie auf der Dammflanke darf keine Bewaldung oder Beweidung mit Großvieh stattfinden.
- 3.3.17 Die Überwachung der Deiche nach DIN 19712 hat gemäß DWA M 507-1 zu erfolgen.
- 3.3.18 Das Abschlagbauwerk ist mit einem räumlichen Rechen mit einem Stababstand von mind. 100 mm zu versehen. Der Schieber ist so zu verschließen, dass eine Manipulation durch Dritte nicht möglich ist.
- 3.3.19 Der Durchlass des Abschlagbauwerkes ist so zu gestalten, dass dieser sohlgleich an der Gewässersohle anbindet.
- 3.3.20 Das Abschlagbauwerk ist als ungesteuerte Anlage zu betreiben.
- 3.3.21 Es sind Einrichtungen vorzusehen, mit denen die Wasserstände vor Drosselung im Oberlauf und im Unterlauf des Wehrbaches sowie die Abgaben oder Verschlussstellungen registrierend aufgezeichnet werden. Die Gebrauchstauglichkeit und Funktionsfähigkeit der ggf. maschinellen Teile sind regelmäßig unter Betriebsbedingungen

zu prüfen. Bei personeller Überwachung sind die Art und Weise sowie die Häufigkeit in einer Betriebsvorschrift zu regeln.

3.3.22 Der Betreiber hat für das Abschlagbauwerk ein Stauanlagenbuch anzulegen und bei Bedarf fortzuschreiben. Wesentliche Bestandteile sind:

- Zusammenfassende Beschreibung der Anlage
- Archivierung der Unterlagen aus der Planungs- und Bauphase
- Dokumentation der bestehenden Rechtsverhältnisse
- Führung der aktuellen Bestandsunterlagen
- Erstellung der Unterlagen zum Betrieb der Anlage
- Ergebnisse der durchgeführten Messungen
- Ergebnisse der Funktionskontrolle
- Besondere Vorkommnisse (Hochwassermeldungen, Anweisungen)

3.3.23 Für das Abschlagbauwerk ist eine Betriebsvorschrift vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Inhalt und Umfang der Betriebsvorschrift sind in Anlehnung an DWA M 522 zu erstellen und frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen. Insbesondere müssen folgende Bestandteile enthalten sein:

- Festlegung eines Betriebsleiters sowie Stellvertreters mit Fachkenntnissen über das Abschlagbauwerk und dessen Funktionsweise mit Benennung der Kontaktdaten. Die Erreichbarkeit des Betriebsleiters oder seines Stellvertreters muss immer gegeben sein. Um dies zu gewährleisten ist ein Bereitschaftsdienst einzurichten. Für regelmäßig durchzuführende Arbeiten, wie z.B. Rechenreinigung ist ggf. zusätzliches Personal einzuplanen.
- Betriebsplan, Festlegung der Einstellung des Schiebers
- Hochwassermelde- und Alarmplan mit Anschriften und Fernsprechverzeichnis. Nach dem Hochwassermelde- oder Alarmplan sind alle Informationen über den Eintritt des Einstaus und Abschlags, den weiteren Verlauf sowie über außergewöhnliche Betriebsfälle und Gefahren weiterzugeben.
- Dienstanweisung für das Betriebspersonal (Räumen des Rechens, festeingestellter Schieber)
- Wartungs- und Instandhaltungsanweisungen für alle Anlagenteile
- Überwachungsanleitung mit Auswertungsanweisungen
- Anleitung zur Dokumentation der Wasserstände (Pegellatte), die in das Betriebstagebuch aufgenommen werden

Das Abschlagbauwerk ist nach der abgestimmten Betriebsvorschrift zu betreiben.

- 3.3.24 Nach Fertigstellung der Anlage ist eine Abnahme nach Art. 65 BayWG durchzuführen und gemäß Art. 61 Abs. 1 BayWG zu bescheinigen. Aus der Bescheinigung muss sich ergeben, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Beschluss ausgeführt wurde.

Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von wesentlicher Bedeutung sind, ist der private Sachverständige rechtzeitig zu beauftragen, so dass mit der Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.

- 3.3.25 Eine baubegleitende Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 BayWG ist durchzuführen.

- 3.3.26 Hinweis: Im Bereich nach dem Abschlagsbauwerk (ca. 100 m) wird die Sicherstellung eines Freibords von 0,5 m empfohlen, soweit dadurch Dritte nicht stärker beeinträchtigt werden.

3.4 **Bauausführung, Baubedingte Immissionen**

- 3.4.1 Der Vorhabensträger hat mit geeigneten Maßnahmen baubedingte Beeinträchtigungen der angrenzenden Bebauung durch die Baustellenabwicklung soweit wie möglich zu reduzieren. Ebenso ist sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die AVV Baulärm ist einzuhalten.

- 3.4.2 Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.

- 3.4.3 Der Vorhabensträger ist verpflichtet, die Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV, BGBl. S. 3478, und die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, einzuhalten. In den Ausschreibungsunterlagen ist auf die Beachtung dieser Regelungen hinzuweisen.

- 3.4.4 Der Vorhabensträger ist verpflichtet, während der Bauzeit in vertretbarem Umfang geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung einer möglichen gravierenden Staubbelastung und Straßenverschmutzung (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung/Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen etc.) zu ergreifen. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen. Das „Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen“ ist zu beachten.

3.4.5 Sofern bei den Bauarbeiten auch erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und Bauverfahren eingesetzt werden, hat der Vorhabensträger zum Schutz vor bauzeitlichen Schwingungsbelastungen (Erschütterungen und sekundärer Luftschall) beim Baubetrieb erschütterungsarme Bauverfahren einzusetzen, wobei die Erschütterungen die Grenzwerte nach DIN 4150 - 2 vom Juni 1999 (Erschütterungen im Bauwesen, Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und DIN 4150 - 3 vom Februar 1999 (Erschütterungen im Bauwesen, Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen) nicht überschreiten dürfen. Bei Überschreitungen der oben genannten Grenz- und Anhaltswerte sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Anwohner, Gebäude und sonstigen Anlagen vorzunehmen.

3.5 **Bodenschutz**

3.5.1 Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einschließlich der begleitenden Regelwerke sind zu beachten. Der Umgang mit belastetem Material aus Rückbau und Aushub ist vorab mit dem Landratsamt Landsberg am Lech abzustimmen.

3.5.2 Sofern bauliche Maßnahmen auf Flächen mit gefahrverdächtigen Altdeponien nicht vermieden werden können (insbesondere Flurnummer 121 der Gemarkung Lengelfeld), hat eine Aushubüberwachung gemäß dem LfU-Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt“ und LAGA M 20 zu erfolgen. Das in Haufwerken zwischengelagerte Aushubmaterial ist gegen Wind- und Wasserverfrachtung zu sichern. Die Maßnahmen sind mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Bodenschutzbehörde vorzulegen. Im Zuge der Aushubüberwachung sind nach Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen grundsätzlich Beweissicherungsuntersuchungen mit Anwendung der in der BBodSchV genannten sowie der für Bayern geltenden fachlichen Regeln (Anhänge 1 und 2 BBodSchV, LfU-Merkblätter 3.8/1, 3.8/4, 3.8/5 u. 3.8/6) durchzuführen, sofern signifikante Bodenkontaminationen im Aushubniveau (Aushubsohle u. -böschungen) mit gutachterlicher Bestätigung nicht ausgeschlossen werden können.

3.5.3 Eine verbindliche Beweissicherungspflicht besteht im Lage- und hydraulischen Einwirkungsbereich von Entwässerungseinrichtungen, wie z.B. Rigolenanlagen und Sickerschächten. Derartige Anlagen sind nur in Bereichen zulässig, in denen die Einhaltung der Vorsorgewerte der BBodSchV (Z 0-Werte der TR LAGA M 20 in der Fraktion < 2mm) dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorab nachgewiesen werden. Die Ergebnisse der Aushubüberwachung und Beweissicherung sind - dem Landratsamt Landsberg am Lech mitzuteilen.

- 3.5.4 In Bereichen, in denen ein Rückbau von Altstraßen erfolgen soll, ist hinsichtlich teerhaltiger Bestandteile im Deckenbau und in den Tragschichten eine Rückbau- u. Aushubüberwachung mit Beweissicherung gem. o.g. Kriterien vorzunehmen.
- 3.5.5 Die Ergebnisse der Beweissicherungsuntersuchungen sind gem. dem Schutzniveau der Nachfolgenutzung gem. BBodSchV zu bewerten. Im Rahmen der Wiederherstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten sind die Anforderungen gem. § 12 BBodSchV zu beachten.
- 3.6 **Landwirtschaft**
- 3.6.1 Die vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen während der Bauzeit ist nach dem Stand der Technik durchzuführen.
- 3.6.2 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- 3.6.3 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.6.4 Der Baustellenverkehr ist über die Baustraßen abzuwickeln. Ein Einfahren in unbefestigte Flächen ist auf unvermeidbare Fälle zu beschränken und bei wassergesättigtem Boden untersagt. Die Baustraßen sind in bodenschonender Art und Weise anzulegen und zu befahren. Insbesondere in abflusslosen Senken und bei eingeschränkt tragfähigen Böden ist geeignetes Material, z. B. Baggermatratzen zu verwenden.
- 3.6.5 Baumaschinen und Fahrzeuge sind so auszuwählen, dass sie den vorherrschenden Bodenverhältnissen angepasst sind.
- 3.6.6 Flächen, die während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommen werden, müssen nach Abschluss der Baumaßnahmen durch den Vorhabensträger wieder rekultiviert werden. Bei der Rekultivierung soll die Humusauflage (A-Horizont) nicht mit dem Unterboden (B-Horizont) durchmischt werden. Beanspruchte Wege und Grundstücke sind wieder in einen vergleichbaren Zustand zu bringen, Bodenverdichtungen notfalls durch Auflockerung zu beseitigen. Diese Auflockerungen sind nur bei trockenen Bodenverhältnissen durchzuführen.
- 3.6.7 Der bei der Baumaßnahme anfallende Mutterboden ist fachgerecht und schonend zu gewinnen, zwischenzulagern und wiederzuverwenden. Landwirtschaftliche Rekultivierungsarbeiten sind unmittelbar nach Auftrag des humosen Oberbodens durchzuführen.

führen. Für den Auftrag sind entsprechend der Zusage des Vorhabensträgers Hydraulikbagger zu verwenden.

- 3.6.8 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und naturschutzfachlichen Kompensationsflächen ist auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, die Pflanzabstände entsprechend AGBGB sind einzuhalten.
- 3.6.9 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 3.6.10 Die betroffenen Landwirte sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über den Bauablauf und die daraus resultierenden Einschränkungen zu informieren. Ihnen ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme ein Ansprechpartner für ihre Belange (insbesondere Bauablauf, Drainagen, Zufahrten und Grunderwerb/Entschädigung) zu benennen.
- 3.6.11 Die vorübergehenden und endgültigen Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen sind der Zusage des Vorhabensträgers entsprechend dem Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Ebersberg so bald wie möglich in einem geeigneten Dateiformat zu übermitteln.

3.7 **Denkmalschutz**

- 3.7.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.7.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger so früh wie möglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen festzulegen.
- 3.7.3 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

- 3.7.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 3.7.5 Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).
- 3.8 **Belange der LEW Verteilnetz GmbH**
- 3.8.1 Der Schutzstreifen mit einer Breite von einem Meter beidseits der vorhandenen Kabelleitungen ist zu beachten.
- 3.8.2 Für die Verkabelung von Freileitungen ist eine Vorabstimmung mindestens sechs Monate vor deren Beginn einzuplanen.
- 3.8.3 Die zuständige Betriebsstelle ist zum Spartengespräch einzuladen.
- 3.9 **Belange der LEW TeilNet GmbH**
- 3.9.1 Bei Erdarbeiten in der Nähe der erdverlegten Fernmeldekabel dürfen Bagger, Fräsen und dergleichen, sowie spitze Geräte innerhalb eines Abstandes von je einem Meter beidseits des Kabels nicht eingesetzt werden.

3.9.2 Wegen eventuell erforderlicher Kabelarbeiten und über Bauarbeiten im Bereich der Leitungstrasse ist die LEW TelNet GmbH frühzeitig zu informieren

3.9.3 Der Betrieb der Kabeltrasse und derer Zugang auch während der Bauzeit ist sicherzustellen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand

Der Gemeinde Pürgen wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Niederschlagswassereinleitung in das Grundwasser sowie in den Wehrbach erteilt.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Die Versickerungsanlagen sind entsprechend den vorgelegten Unterlagen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Dabei ist insbesondere DWA-Arbeitsblatt A 138 maßgeblich.

4.3.3 Über die Versickerungseinrichtungen dürfen nur die im Entwässerungsplan dargestellten Bereiche entwässert werden.

4.3.4 Der Unternehmer hat die gesamte Maßnahme nach den geprüften Plänen unter Beachtung der Roteintragungen und Prüfbemerkungen, nach den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen, ferner nach den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

4.3.5 Bei der Pflanzung von Bäumen ist zur Versickerungsanlage mindestens ein Abstand einzuhalten, der der Hälfte des möglichen Kronendurchmessers entspricht.

4.3.6 Während der gesamten Bauausführung ist den erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes und der Betriebssicherheit der Anlage höchste Beachtung zu schenken. Der Untergrund im Versickerungsbereich darf nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflastungen (Überfahrungen oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet werden.

- 4.3.7 Durch eine geeignete Baustellenentwässerung oder provisorische Reinigungsmaßnahmen ist zu verhindern, dass die Baustellenabflüsse zur Versickerungsanlage oder in das Gewässer gelangen und diese kolmatieren.
- 4.3.8 Bei der Flächenversickerung in den Seitenräumen der befestigten Flächen ist insbesondere für einen linienhaften gleichmäßigen Übergang des Wassers auf die Versickerungsfläche zu sorgen.
- 4.3.9 Die Versickerungsfläche ist zu begrünen.
- 4.3.10 Der Zulauf zu den Versickerungsmulden soll, soweit möglich, an der Oberfläche in offenen Rinnen erfolgen.
- 4.3.11 Die Oberbodenmächtigkeit in den Versickerungsmulden muss mind. 20 cm betragen. Der Oberboden muss einen pH-Wert zwischen 6 und 8 aufweisen.
- 4.3.12 Die Infiltrationsfläche und die Versickerungsmulden sind vor Inbetriebnahme erosionsicher zu begrünen.
- 4.3.13 Sofern die Filterstabilität der Rigole die Verwendung von Geotextil erfordert, ist dieses (unter Beachtung möglicher Feinkorneinträge über die Betriebsdauer und deren Auswirkung auf die hydraulische Durchlässigkeit) filtertechnisch zu bemessen.
- 4.3.14 Der Einleitungsbereich in das Gewässer ist so zu sichern und zu unterhalten, dass keine Kolke, Uferanbrüche, Ausspülungen und Unterhöhungen auftreten können.
- 4.3.15 Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdbeberührte und im freien befindliche Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.
- 4.3.16 Der vorhandene Bewuchs im Bereich des Gewässers ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und soll weitgehend erhalten werden.
- 4.3.17 Die Anlage ist auf eigene Kosten abzuändern oder zu verlegen, wenn dies aus Gründen der ordnungsgemäßen flussbaulichen Unterhaltung oder weiterer Anforderungen nach der WRRL erforderlich ist.
- 4.3.18 Der Beginn der Bauarbeiten ist der zuständigen Genehmigungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim rechtzeitig mit Benennung des beauftragten PSW anzuzeigen.
- 4.3.19 Nach Fertigstellung der Anlage ist eine Abnahme nach Art. 65 BayWG durchzuführen und gemäß Art. 61 Abs. 1 BayWG zu bescheinigen. Aus der Bescheinigung muss

sich ergeben, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Beschluss ausgeführt wurde oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Im Fall von Abweichungen ist die Planfeststellungsbehörde zu informieren.

Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von wesentlicher Bedeutung sind, ist der private Sachverständige rechtzeitig zu beauftragen, so dass mit der Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.

Eine baubegleitende Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 BayWG ist durchzuführen.

- 4.3.20 Der Unternehmer ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach der Bauabnahme nach Art. 61 BayWG dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben, sofern sich wesentliche Änderungen gegenüber dem genehmigten Plan ergeben. Der Umfang der Planunterlagen ist ggf. vorher mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen.
- 4.3.21 Die Zugänglichkeit für Unterhaltungsmaßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Versickerungseinrichtungen ist sicherzustellen.
- 4.3.22 Schlammeimer und Schmutzfänger sind in regelmäßigen Abständen zu entleeren.
- 4.3.23 Die gesamten Entwässerungseinrichtungen sind - soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt - mindestens einmal jährlich auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis ist in Kurzform zu dokumentieren.
- 4.3.24 Der Unternehmer ist für den sachgemäßen Betrieb und die regelmäßige und ordnungsgemäße Wartung der Entwässerungsanlage verantwortlich.
- 4.3.25 Die Absetzschächte sind halbjährlich zu inspizieren. Das Sediment und aufschwimmende Leichtstoffe sind regelmäßig zu entfernen.
- 4.3.26 Die Siebe und Körbe zum Grobstoffrückhalt sind regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen.
- 4.3.27 Im Einzugsbereich der Absetzschächte dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte einschließlich relevanter Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte angewendet werden.

- 4.3.28 Die Rohrrigolenversickerungseinrichtungen sind mindestens halbjährlich auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Ggf. sind Laub und Ablagerungen zu entfernen.
- 4.3.29 Die Muldenversickerungsanlagen sind mindestens jährlich auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- 4.3.30 Laub, Schlammablagerungen und andere Störstoffe sind aus den Versickerungsmulden im Herbst und bei Bedarf zu entfernen.
- 4.3.31 Die Versickerungsmulden sind bei Bedarf, aber mindestens jährlich zu mähen. Das Mähgut ist aus dem Muldenbereich zu entfernen.
- 4.3.32 Im Abstand von drei Jahren ist bei Mulden, die mit schwermetallhaltigem Niederschlagswasser aus Straßen beaufschlagt werden, der pH-Wert des Bodens zu prüfen. Sollte der pH-Wert unter 6 abfallen, sind geeignete Maßnahmen zu seiner Erhöhung, z. B. Kalkung erforderlich.
- 4.3.33 Sollte sich die Versickerungsfähigkeit während des Betriebes verschlechtern, sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchlässigkeit zu treffen, z. B. Vertikutieren, Schälen, Bodenaustausch.
- 4.3.34 Im Bereich der Einleitung ist das Gewässer nach größeren Niederschlagsereignissen, zumindest jährlich, auf Kolke und Uferanbrüche hin zu untersuchen.
- 4.3.35 Schlammablagerungen, die sich im Zusammenhang mit den Einleitungen in das Gewässer bilden, hat die Unternehmerin auf ihre Kosten rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 4.3.36 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Entwässerungsanlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der zuständigen Genehmigungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 4.3.37 Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Grundstücken und den Versickerungsanlagen zu gewähren.
- 4.3.38 Werden beim Bau von Versickerungseinrichtungen Verhältnisse angetroffen, die den Grundsätzen der Versickerung, insbesondere dem Schutz des Grundwassers entgegenstehen, darf die Anlage nicht gebaut werden und es muss eine angepasste tech-

nische Lösung erstellt werden. Hierfür ist eine erneute wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen

- 4.3.39 Falls Sickereinrichtungen rückgebaut werden, ist das Aushubmaterial entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu verwerten.
- 4.3.40 Hinweise:
- 4.3.40.1 Der Unternehmensträger ist verpflichtet, die behördliche Überwachung nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG zu dulden.
- 4.3.40.2 Der Unternehmer haftet für alle Schäden, die Dritten entstehen (§ 89 WHG).
- 4.3.40.3 Die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung liegt beim Unternehmensträger.
- 4.3.40.4 Bei Richtungs- oder Neigungswechsel sind die Entwässerungsleitungen mit Kontroll- und Revisionschächten zu versehen. Der Abstand zwischen Kontroll- bzw. Revisionschächten soll maximal 50 bis 80 m betragen.
- 4.3.40.5 Eine Liste der privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) kann über das Internet beim Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) bezogen werden.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Entschädigungen

Für die, sich aus Errichtung und Betrieb der Retentions- und Versickerungsmulde ergebenden Nachteile wird die Entschädigungspflicht dem Grunde nach zu Lasten der Gemeinde Pürgen festgestellt.

8. Kostenentscheidung

Die Gemeinde Pürgen trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Die Auslagen werden nach Bestandskraft des Beschlusses mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung der Vorhaben

Die planfestgestellten Bauvorhaben liegen im Landkreis Landsberg am Lech östlich des Ortsteils Lengenfeld der Gemeinde Pürgen. Sie umfassen den Bau der Ortsumfahrung Lengenfeld im Zuge der St 2057 mit Anpassung der St 2056 sowie den Bau einer Retentions- und Versickerungsmulde für den Hochwasserschutz einschließlich des Abschlagsbauwerkes.

Die Ortsumfahrung Lengenfeld reicht von der Anschlussstelle im Süden von Lengenfeld bis zur Anschlussstelle mittels Kreisverkehr nördlich von Lengenfeld auf Höhe des Gewerbegebietes. Im Osten wird insbesondere der Anschluss der St 2056 an die St 2057 neu gestaltet. Die Umfahrung hat dabei eine Länge von 3.350 m. Die Gemeindeverbindungsstraße von den Streicherhöfen Richtung Pflugdorf wird auf einer Länge von ca. 155 m ausgebaut, der Radweg vom Sportplatz an der Ammerseestraße zur St 2056alt auf ca. 523 m. Es entstehen zwei Brückenbauwerke und eine Kollisionsschutzwand für Fledermäuse.

Für den Hochwasserschutz wird östlich der Ortsumfahrung Lengenfeld eine Retentions- und Versickerungsmulde errichtet. Diese beginnt südlich von Lengenfeld bei dem Abschlagsbauwerk. Mit dessen Hilfe werden im Falle eines HQ100+KF-Ereignisses rund 7,0 m³/s in die Mulde geleitet. 0,2 m³/s verbleiben im Wehrbach. Der Mulde fließt zusätzlich das Außengebietswasser aus den östlich der Mulde liegenden Außeneinzugsgebieten zu. Einschließlich dieses Wassers ist die Mulde für einen Gesamtabfluss von 17,7 m³/s ausgelegt. Rund ein Drittel des Wassers wird während des Durchlaufens der Mulde versickern, der Rest (ca. 14,5 m³/s bei HQ 100+KF) läuft am Überlaufabfluss am nördlichen Ende der Mulde in Richtung Osten in Flächen des Hofstetter Frauenwaldes. Eine Beschickung dieser Flächen erfolgt bei Abflüssen zwischen HQ5 und HQ10 und höheren Abflüssen.

Die Entwässerung des Niederschlagswassers erfolgt über flächige Versickerung in den Dammbereichen, im Übrigen über Versickerungsmulden sowie die Retentions- und Versickerungsmulden und eine Einleitung in den Wehrbach.

Eine detaillierte Beschreibung der Bauvorhaben findet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 T) in Verbindung mit den zugehörigen Plänen, die sich weitgehend in einen Planteil für die Straße und einen Planteil für die Hochwasserschutzmaßnahme unterteilen.

2. **Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 19.4.2018 beantragte die Gemeinde Pürgen für den Bau der Ortsumfahrung Lengenfeld im Zuge der St 2057 mit integriertem Hochwasserschutz das Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen nach jeweils ortsüblicher Bekanntmachung bei den folgenden Stellen im jeweils angegebenen Zeitraum zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus:

Verwaltungsgemeinschaft Pürgen vom 04.06.2018 bis 03.07.2018

Verwaltungsgemeinschaft Reichling vom 04.06.2018 bis 04.07.2018

Stadt Landsberg am Lech vom 04.06.2018 bis 03.07.2018

Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der jeweiligen Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft oder bei der Regierung von Oberbayern bis spätestens zwei Wochen nach Ende der jeweiligen Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Stadt Landsberg am Lech
- Verwaltungsgemeinschaft und Gemeinde Pürgen
- Verwaltungsgemeinschaft Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Gemeinde Hofstetten
- Gemeinde Schwifting
- Staatliches Bauamt Weilheim i. OB.
- Landratsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Jagdgenossenschaft Lengenfeld
- Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern
- Regionaler Planungsverband München
- Polizeipräsidium Oberbayern Nord
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landsberg am Lech
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- RVO DB Oberbayern Bus
- Deutsche Telekom AG

- LEW Verteilnetz GmbH
- LEW Telnet GmbH
- Kabel Deutschland GmbH

sowie den Sachgebieten 24.2 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 31.1 (Straßen- und Brückenbau), 50 (Technischer Umweltschutz) 51 (Naturschutz) und 52 (Wasserwirtschaft) in der Regierung von Oberbayern.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich die Gemeinde Pürgen mit Schreiben vom 12.11.2018.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 20.03.2019 in der Gemeinde Pürgen, Ortsteil Lengenfeld, erörtert. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Die Unterlagen der 1. Tektur 08.04.2019 wurden zunächst in elektronischer Form vorgelegt und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim direkt vom Vorhabensträger zur Verfügung gestellt. Zu diesen Unterlagen wurden die Untere und Höhere Naturschutzbehörde angehört, ebenso erhielt das für Landwirtschaft zuständige Sachgebiet 61 innerhalb der Regierung von Oberbayern Gelegenheit zur Stellungnahme. Ergänzend wurde die für Bodenschutz zuständige Stelle des Landratsamtes Landsberg am Lech angehört.

In Papierform wurden die Unterlagen in der Fassung der 1. Tektur 08.04.2019 am 19.09.2019 vorgelegt.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG. Aufgrund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

Für den Bau der Retentions- und Versickerungsmulde, der nach § 67 Abs. 2 S. 3 WHG als hochwasserabflussbeeinflussender Deich- und Dammbau dem Gewässer ausbau gleichgestellt ist, ist grundsätzlich ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG, Art. 69 BayWG erforderlich. Im vorliegenden Fall ist nach Art. 78 Abs. 1 BayVwVfG allerdings für beide Vorhaben nur ein Planfeststellungsverfahren erforderlich, da beide Vorhaben derart zusammentreffen bzw. mit einander verbunden sind, dass für sie, bzw. Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist. Zum einen besteht ein funktionaler Zusammenhang, da die Retentions- und Versickerungsmulde neben dem Hochwasserschutz auch der Versickerung von Niederschlagswasser der Straßenflächen dient, was u.a. bei der Dimensionierung der Mulde wie auch bei der technischen Ausführung (z.B. Andeckung mit Oberboden) zu berücksichtigen ist. Zum anderen ist gerade auch an den Stellen, an denen die Mulde unter der Straße unterführt werden muss sowie an den Stellen, an

denen die Umfahrung und die Mulde von anderen Verkehrswegen gekreuzt werden durch den gemeinsamen Bau eine besondere Ausführung gewählt worden. Diese Sondersituationen könnten durch die Berücksichtigung der Belange des jeweils anderen Vorhabens in zwei getrennten Verfahren nicht ausreichend bewältigt werden, so dass nur die Durchführung eines gemeinsamen Verfahrens die Berücksichtigung der Wechselwirkungen und gemeinsamen Auswirkungen sicherstellt.

Nach Art. 78 Abs. 2 BayVwVfG richten sich Zuständigkeiten und Verfahren nach den Rechtsvorschriften über das Verfahren, das für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt. Das ist hier das straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren nach Art. 36 ff BayStrWG für die Ortsumfahrung Lengenfeld. Neben den baubedingten Auswirkungen, die beide Vorhaben haben, kommen bei der Ortsumfahrung die betriebsbedingten Auswirkungen hinzu, insbesondere der Verkehrslärm, der in seinen Auswirkungen auf die Natur wie auch den Menschen zu betrachten ist. Eventuelle Kollisionsrisiken für Tiere, die im Bereich des Artenschutzrechts eine Rolle spielen, entstehen allenfalls durch die Ortsumfahrung. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Straße dauerhaft in Betrieb ist, wohingegen betriebsbedingte Auswirkungen der Mulde nur im Hochwasserfall auftreten, der nur gelegentlich auftritt. Auch der Bedarf an Grunderwerb ist für die Straße deutlich höher als für den Hochwasserschutz. Damit richtet sich das Verfahren nach den straßenrechtlichen Vorschriften, ein gesondertes wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren vor dem für dieses bei isolierter Betrachtung zuständigen Landratsamt Landsberg am Lech findet nicht statt.

Für die 1. Tektur 08.04.2019 wurden die oben genannten Träger öffentlicher Belange erneut angehört. Weitere Träger öffentlicher Belange waren wegen der Änderungen, die sich neben geringfügigen Änderungen im Bereich des Naturschutzes auf den Bereich der Wasserwirtschaft beschränken, nicht anzuhören. Da Dritte durch die Änderungen nicht erstmals oder stärker betroffen sind, waren auch keine ergänzende Anhörung nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG und keine ergänzende Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

1.2 **Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sieht für den Bau einer Staatsstraße keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor, sondern nur für Bundesfernstraßen. Für Landesstraßen ergeben sich die Kriterien aus Art. 37 BayStrWG, der insoweit die nach Art. 4 Abs. 2 i.V.m Anhang II, Nr. 10e und Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Anhang III der UVP-RL erforderliche Auswahl anhand von Schwellenwerten oder Kriterien trifft. Die nach Art. 37 BayStrWG für die UVP-Pflicht entscheidenden Mindestlängen werden von der Ortsumfahrung nicht erreicht und es handelt sich auch nicht

um eine Schnellstraße im Sinn von Art. 37 Nr. 1 BayStrWG oder dem Europäischen Übereinkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs.

Für den Bau der Mulde war nach Nr. 13.6.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung erforderlich, für die Rodung eine standortbezogene Vorprüfung nach 17.1.3 und für die Erstaufforstung eine standortbezogene Vorprüfung nach Nr. 17.2.3 jeweils der Anlage 1 zum UVPG. Für alle drei Bereiche wurde eine gemeinsame allgemeine Vorprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Dieses Ergebnis samt der wesentlichen Gründe ist in der verfahrenseinleitenden ortsüblichen Bekanntmachung der Öffentlichkeit bekanntgegeben worden. Hierauf wird verwiesen.

2. FFH-Verträglichkeitsüberprüfung nach § 34 BNatSchG

Da in der Nähe der Vorhaben keine Natura-2000-Gebiete liegen, in denen die Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Die Vorhaben werden zugelassen, da sie im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten sind. Die verbindlich festgestellte Planung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen, Wassergesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planrechtfertigung

Der Bau der Ortsumfahrung Lengenfeld im Zuge der St 2057 ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Staatsstraßen bilden zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz und sind dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt (Art. 3 BayStrWG). Nach Art. 9 BayStrWG sind sie in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Das Bauvorhaben ist erforderlich, um die bisherige Ortsdurchfahrt von Lengenfeld vom Durchgangsverkehr zu entlasten.

Die Planrechtfertigung besteht auch für die Retentions- und Versickerungsmulde, deren Bau vernünftigerweise geboten ist um Lengenfeld vor den Gefahren eines hundertjährigen HQ-100-Hochwassers mit Klimazuschlag zu schützen und so zur Errei-

chung des gesetzlichen Ziels des Hochwasserschutzes (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG) beizutragen.

Die für die Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen, wobei auch die wasserrechtliche Planrechtfertigung wegen der enteignungsrechtlichen Vorwirkung den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen muss. Ein Verzicht auf die Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar.

Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

3.2.1 Planungsziele

3.2.1.1 Planungsziele der Ortsumfahrung

Ziel der Planung ist es zum einen, die Ortsdurchfahrt Lengenfeld vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Zudem soll dadurch, dass der Durchgangsverkehr aus dem Ort heraus verlagert wird, die Verkehrssicherheit erhöht werden. Für den Freizeitverkehr Richtung Hofstetter Frauenwald soll eine sichere Anbindung und Querungsmöglichkeit geschaffen werden. Es handelt sich dabei um zulässige Planungsziele nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.

3.2.1.1.1 Derzeitige Straßen- und Verkehrsverhältnisse

Die St 2057 stellt eine wichtige Verbindung vor allem zwischen Weilheim und Landsberg am Lech, jeweils einschließlich der umliegenden Ortschaften dar. Der höchstbelastete Abschnitt des Untersuchungsraums liegt nördlich des Anschlusses der St 2056 an die St 2057 und weist eine Belastung von 9.736 Kfz/24h auf bei einem Schwerverkehrsanteil von 4,7%. Südlich von Lengenfeld liegt die Belastung derzeit bei 6.347 Kfz/24 h bei einem Schwerverkehrsanteil von 6,3%. Dabei handelt es sich nach den Erhebungen zu 83% um Durchgangsverkehr und zu 17% um Ziel- und Quellverkehr.

Die durchgeführte Verkehrsprognose kommt für den Prognosenullfall zu dem Ergebnis, dass bis zum Jahr 2035 im höchstbelasteten Abschnitt nördlich des Gewerbegebietes mit einer Zunahme um 8% auf rund 10.400 Kfz/24h zu rechnen ist und für den südlichen Teil mit einer Zunahme um 6% auf 6.700 Kfz/24h.

3.2.1.1.2 Zukünftige Straßen- und Verkehrsverhältnisse

Durch den Bau der Ortsumfahrung Lengenfeld wird für den Abschnitt nördlich des Gewerbegebietes eine Verkehrssteigerung auf 11.700 Kfz/24h prognostiziert. Für die Abschnitte der derzeitigen Ortsdurchfahrt wird für den Abschnitt nördlich der Bachstraße eine Verringerung gegenüber dem Prognosenullfall um 6.100 auf 2.400

Kfz/24 h prognostiziert. Für den Abschnitt südlich der St.-Wendelin-Straße wird eine Abnahme um 6.400 auf 300 Kfz/24h angenommen.

Damit führt der Bau der Ortsumfahrung Lengenfeld zu einer ganz wesentlichen Entlastung der Ortsdurchfahrt, da insbesondere der derzeit hohe Anteil an Durchgangsverkehr zukünftig entfällt und auf die Ortsumfahrung verlagert wird. Dies führt auch zu einem entsprechenden Mehr an Verkehrssicherheit in der Ortsdurchfahrt für Fußgänger und Radfahrer.

3.2.1.2 Planungsziele der Retentions- und Versickerungsmulde

Ziel der Maßnahme ist, den Ortsteil Lengenfeld vor den Folgen eines HQ100-Hochwassers mit Klimafaktorzuschlag von 15% zu schützen. Dabei kommt dem Hochwasserschutz im System des WHG eine große Bedeutung zu. Diese zeigt sich zum einen bereits daran, dass er in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG als Bewirtschaftungsgrundsatz für oberirdische Gewässer festgelegt ist. Zum anderen regelt auch Art. 43 Abs. 1 BayWG, dass Flächen, die sich für die Hochwasserrückhaltung und –entlastung eignen, vorrangig für diese Zwecke genutzt werden sollen.

3.2.1.2.1 Derzeitige Situation

Die derzeitige Situation stellt sich im Falle eines HQ100-Hochwassers so dar, dass der Wehrbach bereits am Ortseingang von Lengenfeld über die Ufer tritt. Insbesondere unterhalb der Bachstraße tritt er rechtsseitig über die Ufer und überflutet zahlreiche bebaute Grundstücke. Ab dem Ortsrand fließt das Wasser breitflächig ab, auch durch das Gewerbegebiet. Innerhalb Lengenfelds liegen 43 Hauptgebäude und 53 Nebengebäude innerhalb des HQ100-Überschwemmungsgebietes. Auf die kartographische Darstellung auf Seite 34 der Unterlage 1 T wird verwiesen. Hochwasserschutzmaßnahmen vor Lengenfeld fehlen bislang.

3.2.1.2.2 Künftige Situation

Nach Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme wird der Wasserabfluss des Wehrbaches durch das Abschlagsbauwerk so geregelt, dass nur noch $0,2 \text{ m}^3/\text{s}$ im Wehrbach weiter Richtung Lengenfeld fließen. Diese Dimensionierung wurde so gewählt, dass die Leistungsfähigkeit des Wehrbaches, die innerorts bei $6,0 \text{ m}^3/\text{s}$ liegt, auch zusammen mit dem zwischen Abschlagsbauwerk und Lengenfeld zufließenden Wasser nicht überschritten wird. Dadurch wird erreicht, dass der Wehrbach innerorts bei einem HQ 100+KF nicht mehr über die Ufer tritt. Die Bezugnahme auf ein HQ100, also ein Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, ist nach Art. 46 Abs. 2 S. 1 BayWG geboten, da dies dort als Bemessungshochwasser festgelegt ist. Die Notwendigkeit der Addition eines Klimazuschlages für

die im Rahmen des Klimawandels zu erwartende Verstärkung von Hochwasserereignissen ergibt sich aus Art. 44 Abs. 2 BayWG. Die Höhe des Zuschlages von 15% entspricht dem durch Nr. 3.7.14 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts in Verbindung mit den Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 29.11.2014, 26.11.2007 und 11.11.2009 festgelegten Wert.

Der Vergleich von Ist- und Planzustand ist zusammengefasst in Unterlage 1 T auf Seite 112 dargestellt und lässt sich auch aus dem Vergleich der Unterlagen 18B 5.1 mit 18B 5.3 (HQ 100) bzw. 18B 5.4 (HQ100+KF) ersehen. Dort wurde jeweils keine Versickerung innerhalb der Mulde angenommen, so dass die Darstellungen für den Planfall den worst-case abbilden. In 18B 6.1. und 18B 6.2 sind die Planfälle jeweils mit Versickerungsleistung der Mulde dargestellt.

Das restliche Wasser, das also den Abflusswert von $0,2 \text{ m}^3/\text{s}$ am Abschlagsbauwerk überschreitet, wird ab diesem in die Retentions- und Versickerungsmulde geleitet und entlang der Ortsumfahrung um Lengendorf vorbei geleitet. Der Teil, der nicht auf diesem Weg versickert, fließt am Ende der Mulde über den Auslass flächig in den Hofstetter Frauenwald. Eine Beschickung dieser Flächen erfolgt ab Abflüssen zwischen einem HQ5 und einem HQ10 und bei höheren Abflüssen.

3.2.2 Einwände zur Planrechtfertigung

Soweit eingewandt wurde, ein Hochwasserschutz sei gar nicht erforderlich, wird dieser Einwand zurückgewiesen. Aus den oben zitierten wasserrechtlichen Vorschriften ergibt sich, dass es sowohl eine Notwendigkeit gibt, Hochwasserschutzmaßnahmen zu errichten, als auch diese, im vorgesehenen Umfang zu dimensionieren. Anderenfalls drohen, wie die entsprechenden Karten in den Antragsunterlagen zeigen, massive Schäden am Eigentum der in Lengendorf lebenden Bevölkerung. Dass - wie im Erörterungstermin vorgetragen - das letzte starke Hochwasser in Lengendorf angeblich auf einen nicht ausreichend dimensionierten Durchlass zurückzuführen gewesen wäre, ändert hieran nichts. Die Bemessung an HQ100 + KF 15 entspricht wie ausgeführt den wasserrechtlichen Vorschriften. Dass derartige Ereignisse sehr selten sein können, entspricht der Definition von HQ100, ändert aber nichts an der Richtigkeit dieses Ansatzes. Für die Dimensionierung wurde unterstellt, dass in der Mulde kein Wasser versickert. In der Realität wird zwar Wasser auf seinem Weg durch die Mulde versickern, diese Versickerleistung wird aber im Laufe der Zeit durch Eintrag und Absetzen von Sedimenten abnehmen. Insofern ist nicht zu beanstanden, dass der Vorhabenträger eine Dimensionierung gewählt hat, die wegen der Bedeutung der zu schützenden Rechtsgüter auf der sicheren Seite liegt. Diese Einschätzung wurde im Erörterungstermin auch vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim geteilt, wobei dessen

fachlicher Einschätzung nach ständiger Rechtsprechung des BayVGH besonderes Gewicht zukommt.

3.3 **Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Die Vorhaben stehen den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist die Verkehrsinfrastruktur leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (LEP 4.1.1 (Z)). Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen (LEP 4.2 (G)). Auch der Regionalplan für die Region 14 sieht eine möglichst umweltschonende und sozial verträgliche Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur vor um die Erreichbarkeit der zentralen Orte (hier Landsberg am Lech als Mittelzentrum und Weilheim als Oberzentrum) zu verbessern. Zur Steigerung der Aufenthaltsqualität in den Siedlungsbereichen sollen Ortszentren und Wohngebiete, insbesondere durch den Bau von Ortsumgehungen, vom Kfz-Verkehr entlastet werden (RP 14 B V Z.3.2.6). Die Bereiche des Feuchtnahholzes, die von der Rodung betroffen sind, sind als landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt. Die Ersatzaufforstungen erfolgen im direkten Umfeld und können als Sicherungs- und Pflegemaßnahmen für dieses Vorbehaltsgebiet (Nr. 11.2 „Waldreiche Teile der Moränenrücken im westlichen Ammer-Loisach-Hügelland“) anerkannt werden. Zusammen mit der Entwicklung naturnaher Flächen und Einbindung der Trasse wird die Vereinbarkeit der Vorhaben mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet erreicht.

Im Übrigen können Vorbehaltsgebiete auch im Rahmen der Abwägung überwunden werden, wobei wir hier der Entlastung von Lengenfeld vom Durchgangsverkehr unter gleichzeitiger Realisierung des Hochwasserschutzes den Vorrang gegenüber dem Landschaftsbild einräumen.

Das LEP sieht in 7.2.5 (G) vor, dass die Risiken durch Hochwasser soweit als möglich verhindert und u.a. Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden sollen, was durch die Retentions- und Versickerungsmulde erreicht wird.

Die Vorhaben entsprechen damit den landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen.

3.3.2 Planungsvarianten

Als Planfeststellungsbehörde waren wir nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kamen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

Das erfolgte vorzeitige Ausscheiden von möglichen Trassenvarianten durch den Vorhabensträger ist für uns nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Die Wahl der Vorzugsvariante für die Ortsumfahrung Lengenfeld und den Hochwasserschutz ist nachvollziehbar und aus unserer Sicht auch richtig aus folgenden Gründen:

Nullvariante

Die Beibehaltung der bisherigen Situation als Nullvariante ist nicht in der Lage, eines der angestrebten Planungsziele zu erreichen. Es verbliebe bei der hohen verkehrlichen Belastung der Ortsdurchfahrt mit dem sehr hohen Anteil von Durchgangsverkehr und den entsprechenden Auswirkungen auf den Ortskern von Lengenfeld. Außerdem bliebe der Ort nach wie vor ungeschützt vor einem HQ100-Hochwasser mit den oben dargestellten Auswirkungen auf zahlreiche Gebäude. Die Auswirkungen der Vorhaben auf Belange und Rechte Dritter oder das Gemeinwohl sind demgegenüber nicht so groß, dass es geboten wäre, auf die Realisierung der Planungsziele zu verzichten.

Westliche Ortsumfahrung

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie hat der Vorhabensträger eine westliche Ortsumfahrung von Lengenfeld geprüft. Diese wurde verworfen, da aufgrund der bewegten Topographie die bautechnische Realisierung deutlich anspruchsvoller und damit auch deutlich kostspieliger geworden wäre. Zudem hätte eine westliche Umfahrung von Lengenfeld zu weiten Teilen innerhalb des Wasserschutzgebietes „Teufelsküche“ mit den entsprechenden Anforderungen der RiStWaG ausgeführt werden müssen.

Auch hätte eine Westumfahrung nicht mit dem Hochwasserschutz kombiniert werden können, so dass aus unserer Sicht zu Recht nur östliche Varianten weiter untersucht wurden.

3.3.2.1 Beschreibung, Vergleich und Bewertung der Planungsvarianten (Straße)

Östlich von Lengsfeld wurden zunächst sieben Varianten im Rahmen der Machbarkeitsstudie untersucht. Da die einzelnen Varianten in dem schmalen Planungskorridor sehr eng nebeneinander lagen und sich teilweise nur wenig voneinander unterschieden, wurden drei Varianten weiter untersucht, wobei Variante 2 weiterentwickelt wurde zur beantragten und hier festgestellten Variante 3. Die näher untersuchten Varianten sind auf Seite 66 der Unterlage 1 T dargestellt und beschrieben.

Wesentlicher Unterschied der Variante 1 gegenüber den anderen Varianten ist, dass sie deutlich weiter nördlich und damit näher an Lengsfeld beginnt. Die Vorzugsvariante 3 unterscheidet sich im Wesentlichen dadurch von den anderen Varianten, dass die Anbindung der St 2056 an die St 2057 weiter südlich (in etwa in Verlängerung der Ammerseestraße auf Höhe des Sportplatzes) erfolgt und dadurch ein längerer Teil der St 2056 aufgelassen wird.

Die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten sind in tabellarischer Form ab Seite 72 der Unterlage 1 T unterteilt in Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter und andere Beurteilungsmerkmale dargestellt. Dabei kommt der Vorhabensträger bei der Auswertung beider Tabellen zu dem Ergebnis, dass die Variante 3 insgesamt vorzugswürdig ist. Wir halten das aus folgenden Gründen für sachgerecht und richtig:

Die Variante 1 hat zwar den Vorteil, dass die Baustrecke mit 2,6 km um 1,1 km kürzer ist als die anderen Varianten. Daraus resultieren Baukosten, die mit 8,3 Mio. € (inkl. Hochwasserschutz) um rund 3,7 Mio. € niedriger sind als bei den übrigen Varianten. Auch bei der Flächenversiegelung und der Durchschneidung von landwirtschaftlichen Flächen hat die Variante 1 aufgrund ihres ortsnahen Beginns Vorteile und sie vermeidet eine Beeinträchtigung des Feuchtholzes. Deutliche Nachteile hat sie jedoch bei den Entwicklungsmöglichkeiten für Lengsfeld. Durch den ortsnahen Beginn behindert sie eine Entwicklung Lengsfelds nach Osten und Südosten. Als einzige Variante behindert sie auch deutlich die weitere Entwicklung nach Süden hin. Daneben liegt sie zu einem höheren Anteil im Wasserschutzgebiet. Auch zur bereits bestehenden oder bauleitplanerisch bereits ausgewiesenen Bebauung hält sich deutlich geringeren Abstand als die übrigen Varianten. Sie nähert sich den Wohngebieten Süd und Mitte auf 170 bzw. 190 m an, wohingegen alle übrigen Varianten einen Abstand von mindestens 350 m wahren. Daraus ergibt sich auch eine entsprechend höhere Lärmauswirkung auf die Wohngebiete. Zwar wäre auch die Variante 1 in der Lage, die Grenzwerte der 16.BImSchV einzuhalten, aber auch unterhalb der

Grenzwerte sind Lärmbelastungen ein wesentlicher Abwägungsgesichtspunkt, der gegen diese Variante spricht, zumal sie als einzige Konflikte mit den Orientierungswerten der DIN 18005 auslöst.

Da das Ziel der Ortsumfahrung Lengelfeld im Wesentlichen die Entlastung des Ortes vom Verkehr und unter anderem dem damit verbundenen Lärm ist, ist es aus unserer Sicht nachvollziehbar und richtig, die Variante 1 als nachrangig zu bewerten, da sie gerade bei diesem Aspekt deutliche Nachteile gegenüber der Vorzugsvariante und den übrigen Varianten hat. Dies wiegt, zusammen mit der deutlich eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeit, stärker als die Vorteile bei der Wirtschaftlichkeit, beim Flächenverbrauch und der Flächenzerschneidung.

Variante 2 hat gegenüber der Vorzugsvariante 3 den Nachteil, dass sie den Hofstetter Frauenwald auf 150 Meter Länge durchschneidet. Dieser ist wegen seiner Geschlossenheit naturschutzfachlich höherwertig als das Feuchtnherholz, das die Variante 2 in geringerem Umfang durchschneidet. Die Vorzugsvariante 3 kann auf 1,2 km und damit auf doppelt so langer Strecke auf bestehenden Straßen und Wegen verlaufen, so dass die Neuzerschneidung der Flur geringer ausfällt. Gleiches gilt für die Zerschneidung von Verdachtsflächen für Bodendenkmäler. Bei der Zerschneidung von landwirtschaftlichen Flächen ist Variante 2 mit 600 m mehr ebenfalls schlechter zu bewerten. Besser als die Vorzugsvariante schneidet die Variante 2 bei keinem wesentlichen Kriterium ab, was nachvollziehbar ist, da die Vorzugsvariante durch Optimierung aus der Variante 2 entwickelt wurde. Insofern ist es nachvollziehbar, ihr nicht den Vorzug zu geben.

Variante 4 schränkt wegen der etwas größeren Entfernung von Lengelfeld dessen Entwicklungsmöglichkeit noch weniger ein als die ohnehin kaum einschränkende Vorzugsvariante. Sie benötigt eine Brücke weniger, dafür eine Anschlussstelle mehr, das ergibt sich daraus, dass in dieser Variante die Ammerseestraße nicht höhenfrei gequert sondern angebunden wird. Deutliche Nachteile gegenüber der Vorzugsvariante hat sie, da sie für den Hochwasserschutz Eintiefungen von bis zu 8 m in landwirtschaftliche Flächen erfordert, wohingegen die Vorzugsvariante mit 2 m auskommt. Ebenfalls deutlich nachteilig ist sie bei der Zerschneidung des Hofstetter Frauenwaldes auf einer Länge von 370 m, die die Vorzugsvariante vermeidet. Diese beiden deutlichen Nachteile sind gewichtiger als der leichte Vorteil der Entwicklungsmöglichkeit.

Da wie dargestellt alle Varianten Nachteile gegenüber der Vorzugsvariante haben, die stärker wiegen als ihre teilweise bestehenden Vorteile, ist aus unserer Sicht die Entscheidung des Vorhabensträgers für die Variante 3 nachvollziehbar. Daher schließen wir uns dieser Variantenwahl an.

3.3.2.2 Beschreibung, Vergleich und Bewertung der Planungsvarianten (Hochwasserschutz)

Als Alternative zur straßenbegleitenden Retentions- und Versickerungsmulde käme auch ein Hochwasserrückhaltebecken in Betracht. Für diese Variante wurden drei Untervarianten untersucht, von denen ein Rückhaltebecken im Süden Lengenfelds die favorisierte Variante wäre. Ohne Grunderwerb wurden für dieses Rückhaltebecken Kosten in Höhe von rund 2,5 Mio. € ermittelt. Diese sind deutlich höher als die für die jetzt geplante Vorzugsvariante, die für den Hochwasserschutz Kosten in Höhe von rund 1,5 Mio. € veranschlagt. Da die sonstigen Auswirkungen von Rückhaltebecken und Mulde sich nicht wesentlich unterscheiden, ist die kostenorientierte Entscheidung für die Mulde nachvollziehbar und richtig. Hinzu kommen der positive Effekt der durch die gemeinsame, parallele Linienführung von Straße und Mulde entsteht, sowie die Synergieeffekte bei der Bauausführung. Bei der Ausführung des Hochwasserschutzes als Retentions- und Versickerungsmulde hat jede andere Linienführung, als die entlang der Ortsumgehung den Nachteil, dass die Landschaft und die landwirtschaftlichen Flächen dann doppelt durchschnitten würden. Hinzu kämen mehr Querungen mit dem bestehenden Wegenetz, die damit auch mehr Ingenieurbauwerke mit höheren Baukosten erfordern würden.

3.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt, Kreuzungen, nachgeordnetes Wegenetz)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung der planfestgestellten Vorhaben sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei für die Ortsumfahrung an den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL (2012)“. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Aus der Straßenkategorie Regionalstraße ergibt sich nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) die anzuwendende Entwurfsklasse, hier die Entwurfsklasse EKL 3. Für die maßgebenden Entwurfsparameter z.B. bei der Linienführung, der Querneigung oder der Haltesichtweite wurde die Planungsgeschwindigkeit $v = 90$ km/h zugrunde gelegt. Als Regelquerschnitt wurde ein RQ 11 mit 8,0 m Fahrbahnbreite und beidseitigen Banketten von je 1,5 m gewählt. Für den Teilabschnitt der St 2056 ist ein RQ 9 mit 6,0 m Fahrbahnbreite und 1,5 m breiten Banketten vorgesehen, was für die als Nahbereichsstraße eingestufte St 2056 in der EKL 4 ausreicht. Für den Radverkehr aus Lengenfeld Richtung Hagenheim wird in etwa auf der Linie

der jetzigen Ammerseestraße ein Geh- und Radweg angelegt, der mittels Unterführung die Ortsumfahrung quert. Für den landwirtschaftlichen Verkehr wird im südlichen Abschnitt eine Überführung errichtet. Sonstige Ost-West-Verbindungen werden an diese Querungsmöglichkeiten geführt und entfallen im Übrigen. Die nördliche Anbindung der Ortsumfahrung an den Bestand der St 2057 erfolgt mittels eines Kreisverkehrs über den auch das dortige Gewerbegebiet angebunden wird. Das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz wird angepasst. Die Details zur Linienführung und technischen Gestaltung sind insbesondere in Unterlagen 1 T, 5 T, 6 T und 14 T dargestellt und erläutert.

Insgesamt ist der Ausbaustandard so gewählt, dass er in der Lage ist, den prognostizierten Verkehr aufzunehmen und verkehrssicher zu bewältigen, wobei auf die öffentlichen Belange und die Belange Dritter Rücksicht genommen wurde.

Die Retentions- und Versickerungsmulde ist im Durchschnitt 15 m breit und 1,7 m tief, die maximale Eintiefung beträgt 5 m. Sie wurde auf einen Spitzenabfluss von $17,7 \text{ m}^3/\text{s}$ für ein HQ100+KF ausgelegt. Verkehrswege werden jeweils mit Rechteckdurchlässen unterquert. Um die Versickerungsleistung in der Mulde zu erhöhen und so den Abfluss in den Hofstetter Frauenwald zu reduzieren ist vor dem Ende der Mulde ein Gegengefälle vorgesehen, das den Abfluss verlangsamt. Nach den Berechnungen versickert ein HQ5-Hochwasser noch vollständig innerhalb der Mulde ohne dass der Hofstetter Frauenwald mit Wasser beschickt wird, gleiches gilt für kleinere Abflussereignisse. Bei einem HQ10 Hochwasser ist mit einer Beschickung des Hofstetter Frauenwaldes mit $1,2 \text{ m}^3/\text{s}$ zu rechnen. Das Abschlagsbauwerk am Beginn der Mulde ist so dimensioniert, dass es $0,2 \text{ m}^3/\text{s}$ im Wehrbach belässt und mit dem diesen Abfluss überschreitenden Wasser die Mulde beschickt. Dabei richtet sich die Dimensionierung danach, dass bei $0,2 \text{ m}^3/\text{s}$ auch unter Berücksichtigung des im HQ 100+KF Falles zwischen Abschlagsbauwerk und Lengenfeld zufließenden Wassers die innerörtliche Kapazität des Wehrbaches von $6,0 \text{ m}^3/\text{s}$ nicht überschritten wird. Am Ende der Mulde wird diese beidseitig durch flache Deiche begrenzt, wobei einen Deich die Ortsumfahrung bildet und den anderen in etwa die hier rückgebaute St 2056. Damit wird eine Ausuferung kurz vor dem Ausfluss in den Hofstetter Frauenwald verhindert.

Insgesamt sind die Hochwasserschutzanlagen so dimensioniert, dass sie Lengenfeld wirksam vor den bisherigen Folgen eines HQ100+KF Hochwassers schützen.

Die von den Vorhaben betroffenen Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser, Fernleitungen etc.) müssen teilweise an die geänderten Verhältnisse angepasst werden. Die Kostentragung richtet sich hierbei nach der geltenden Rechtslage, und die Regelungen sind im Einzelnen im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11T) dargestellt. Die

Anpassungen sind aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich und können nicht weiter reduziert werden.

3.3.4 Entwässerung

Das anfallende Niederschlagswasser wird soweit möglich breitflächig über die belebte Bodenzone versickert. Dafür wird auch die Retentions- und Versickerungsmulde genutzt. Eine Einleitung in Oberflächengewässer erfolgt in geringem Umfang in den Wehrbach. Die Details und die einzelnen Entwässerungsabschnitte sind in den Unterlagen 18.2 T dargestellt. Durch die Versickerung über den belebten Oberboden, mit dem auch die Retentions- und Versickerungsmulde angedeckt wird, ist sichergestellt, dass keine Grundwasserbelastungen entstehen, insbesondere auch wegen des hohen Grundwasserflurabstandes, der dazu beiträgt, dass das Niederschlagswasser auf seinem Weg ins Grundwasser gereinigt wird. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat sein Einverständnis mit der Versickerung entsprechend den angepassten Unterlagen erklärt.

3.3.5 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes nach § 41 Abs. 1 BImSchG sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Der Bau der Ortsumfahrung Lengenfeld löst keine Maßnahmen der Lärmvorsorge aus, da es im Untersuchungsgebiet zu keiner Überschreitung der maßgebenden Lärmgrenzwerte nach der 16. BImSchV kommt. Auch aus der Sicht der Luftreinhaltung bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Bei dem Bauvorhaben wurde darauf geachtet, dass beim Ausbau keine vermeidbare Immissionsbelastung nach § 50 BImSchG entsteht. Durch eine Änderung der Gestaltung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

3.3.5.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrs-

geräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.3.5.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Nach dieser Vorschrift sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Flächen so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. § 50 Satz 1 BImSchG enthält einen Planungsgrundsatz, der sich als objektiv-rechtliches Gebot an die für die Planungsentscheidung zuständige Stelle wendet. In der Rechtsprechung ist der Trennungsgrundsatz als Abwägungsdirektive oder Optimierungsgebot anerkannt, das allerdings in der Abwägung überwunden werden kann (vgl. BVerwG vom 16.3.2006, NVwZ-Beilage I 8/2006, 1/13, vom 9.2.2005, NVwZ 2005, 813/816, BayVGh Urteil vom 30.10.2007, Az. 8 A 06.40026.).

Der Bau der Ortsumfahrung Lengenfeld dient insbesondere dem Schutz der Anwohner vor Verkehrslärm. Er entspricht dem Gebot des § 50 BImSchG, da er die Ortslage entlastet, ausreichende Abstände zu den schutzwürdigen Bebauungen und Gebieten einhält und soweit möglich schädliche Umwelteinwirkungen vermeidet.

3.3.5.1.2 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist grundsätzlich auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße, bzw. den zu ändernden Nebenbetrieb. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge. Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

3.3.5.1.3 Lärmberechnung

Die in den Lärmberechnungen zur vorliegenden Planung verwendeten Verkehrszahlen und deren Zusammensetzung sind der Verkehrsuntersuchung entnommen. Die

detaillierten Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung sind in Unterlage 17 dargestellt.

3.3.5.1.4 Ergebnis, Darstellung der Lärmschutzmaßnahmen und Beurteilung

Der Bau der Ortsumfahrung Lengenfeld ist ein Neubau im oben dargestellten Sinn. Es kommt die Überprüfung auf Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV zur Anwendung.

In den schalltechnischen Untersuchungen wurden die Immissionen an zehn repräsentativen Immissionsorten in der Nähe der Ortsumfahrung Lengenfeld berechnet. Dabei wurde insbesondere IO 1 als der Trasse nächstgelegener Immissionsort so gewählt, dass er die im Neubaugebiet Lengenfeld Ost zulässige Wohnbebauung repräsentiert. Dadurch ist gewährleistet, dass die künftige Bebauung in dem ausgewiesenen, aber noch nicht vollständig bebauten Wohngebiet berücksichtigt ist. Nicht berücksichtigt ist in den Berechnungen eine eventuelle abschirmende Wirkung der Kollisionsschutzwände, so dass die Berechnungen insoweit „auf der sicheren Seite“ liegen.

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass sowohl in der Ortslage als auch in den mit Weilern bebauten Außenbereichen Lengenfelds die Grenzwerte der 16. BImSchV deutlich unterschritten werden. Selbst an dem der Straße nächstgelegenen IO 10 werden die dort geltenden Grenzwerte für ein WA mit 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht um mindestens 6 dB(A) unterschritten.

Lärmschutzanlagen sind daher nicht erforderlich. Die Methodik der Berechnung, die Lage der Immissionsorte sowie die berechneten Beurteilungspegel sind in den Unterlagen 17, 17.1 und 17.2 dargestellt.

3.3.5.2 Luftschadstoffe

In Bezug auf die Belastung mit Luftschadstoffen führt der Bau der Ortsumfahrung Lengenfeld zu einer wesentlichen Entlastung des Ortsteils Lengenfeld im innerörtlichen Bereich. Im Bereich der neuen Trasse ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrsstärke durch die Abstände zur Wohnbebauung sichergestellt, dass es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe kommt, ohne dass es hierfür vertiefter Untersuchungen bedarf.

3.3.5.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage

können wegen des dargestellten öffentlichen Interesses an der Durchführung des Vorhabens nach BBodSchG (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) zugelassen werden.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich. Aus den in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerten kann man den Schluss ziehen, dass bei der zu erwartenden Verkehrsbelastung und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

Soweit sich Altlastenverdachtsflächen in der Nähe der Vorhaben befinden, ist durch Auflagen unter A.3. dieses Beschlusses sichergestellt, dass mit diesen ordnungsgemäß umgegangen wird und keine Beeinträchtigungen drohen. Der Bereich der Altlastenverdachtsfläche im Bereich des Auslaufes der Mulde wird, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, schon bislang bei relativ geringem Hochwasser mit Wasser gefüllt. Die Differenzberechnungen zeigen, dass sich dieser Wasserspiegel durch das Vorhaben nur im Bereich von 5 bis 10 cm erhöht. Diese Spiegeldifferenz liegt zum einen im Bereich der Rechenunschärfe der Differenzberechnungen. Zum anderen ist die Differenz sehr gering, so dass sich die Situation nur unwesentlich ändert. Wir gehen daher davon aus, dass sich die bestehende Situation durch das Vorhaben nicht verschlechtert.

3.3.6 Naturschutz- und Landschaftspflege

3.3.6.1 Öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind insbesondere in der Unterlagen 19.1 T beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Stra-

ßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind insbesondere in der Unterlagen 19.1 T beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

3.3.6.2 Verbote

Striktes Recht steht dem Bauvorhaben nicht entgegen.

3.3.6.2.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Natura 2000-Gebiete. Ebenso fehlen Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und weitere Schutzgebiete im Sinne der §§ 23 ff. BNatSchG. Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Einziges Objekt der Biotopkartierung ist ein Altgrasbestand im Bereich des südlichen Anschlusses der Ortsumfahrung Lengenfeld an den Bestand.

3.3.6.2.2 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen, so dass eine Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

3.3.6.2.2.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IV a) FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG).

Wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, werden ebenfalls keine Verbotstatbestände verwirklicht (§ 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IV Buchst. b gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Kommt es unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

3.3.6.2.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Die Datengrundlagen für die saP sind in den Unterlagen 19.4.1 bis 19.4.6 dargestellt. Aus den jeweils durchgeführten Untersuchungen ergaben sich teilweise Hinweise auf weitere Arten oder Vorkommen, denen dann jeweils nachgegangen wurde. So wurden auch insbesondere zu Fledermäusen, Amphibien und Vögeln auf Basis der ursprünglichen Unterlagen vertiefte Untersuchungen angestellt, teils auch auf Anregung der Naturschutzbehörden im Rahmen der Abstimmung im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07). Insgesamt sind die Unterlagen unter Berücksichtigung der Größe des Vorhabens und der Bedeutung des Naturraumes zur Beurteilung ausreichend.

3.3.6.2.2.3 Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Bei der Prüfung der Erfüllung der Verbotstatbestände sind gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG die vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Wesentliche Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere zur Senkung der Zerschneidungs- und Trenneffekte und zur Senkung des Kollisionsrisikos

sowie zur Vermeidung baubedingter Tötungen, sind neben den üblichen Maßnahmen wie räumlichen und zeitlichen Baubeschränkungen:

V 6 Anlage von Querungshilfen für Fledermäuse:

Die Unterführung des Radweges an der jetzigen Ammerseestraße (V 6.1) sowie die Feldwegüberführung (V 6.2) im Süden werden so gestaltet, dass sie als Querungshilfen geeignet sind. Durch entsprechende Pflanzungen als Leiteinrichtungen wird sichergestellt, dass sie von Fledermäusen auch angenommen und sicher erreicht werden. Im Bereich der künftig unterbrochenen Ost-West-Verbindung am Mühlweg werden zusätzlich beidseitig Kollisionsschutzwände (V 6.3) auf einer Länge von je 138 m mit einer Höhe von 4,50 m über Gradierte errichtet, um eine Querung durch Fledermäuse in einer für sie ungefährlichen Flughöhe zu erreichen.

V 7 Schaffung einer Querungsbarriere:

Um das Kollisionsrisiko zu minimieren, wird die entstehende Schneise entlang der Ortsumfahrung und der Mulde, soweit sie Waldflächen des Feuchtnahholzes neu durchschneiden, so breit gestaltet und gehölzfrei gehalten, dass sie für Fledermäuse möglichst unattraktiv ist und sie sich von der neuen Trasse daher möglichst fernhalten werden.

Der Erhaltung der ökologischen Funktion betroffener Brut- und Lebensstätten dient die Maßnahme V4 CEF, bei der für Feldsperling und Haselmaus je 20 Nisthilfen angebracht werden.

3.3.6.2.2.4 Ergebnis

Zusammenfassend wurde bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellt, dass es aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsgebietes und der allgemeinen Verbreitungssituation der Arten durch das Bauvorhaben insgesamt keine Verbotstatbestände hervorgerufen werden. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Arten, für die das Konfliktpotenzial zumindest so hoch ist, dass für sie Konfliktvermeidungsmaßnahmen erforderlich werden. Zu den anderen Arten, deren Konfliktpotenzial unter dieser Schwelle verbleibt, wird auf die Unterlagen verwiesen.

Fledermäuse

Ursprünglich wurde seitens des Vorhabensträgers nur vom Vorkommen waldbewohnender Fledermausarten mit entsprechendem Konfliktpotenzial in den Bereichen, in denen die Ortsumfahrung künftig den Wald durchschneidet, ausgegangen. Die weiteren Untersuchungen erbrachten aber auch Hinweise auf gebäudebewohnende Fledermäuse in Lenggenfeld, die auf dem Flug zu ihren Jagdgebieten die künftige Trasse queren. Hier wurden im Rahmen einer Potenzialabschätzung die Ammerseestraße

und der Mühlweg als Flugrouten angenommen, da sich insbesondere das Braune Langohr auf dem Weg vom Quartier zum Jagdgebiet an linearen Strukturen orientiert. Daher wurde eine Ausgestaltung der Unterführung des künftigen Radweges entlang der jetzigen Ammerseestraße als Querungshilfe eingeplant. An der zweiten bestehenden Querungsstelle, an der künftig keine Unter- oder Überführung vorgesehen ist, wurde eine Kollisionsschutzwand eingeplant. Die zukünftige zusätzliche Querung per Überführung wird ebenfalls mit Leiteinrichtungen versehen, damit sie von den Feldermäusen zur gefahrlosen Querung angenommen wird. Um ein genaueres Bild vom Vorkommen der unterschiedlichen Arten zu erhalten, wurden im weiteren Verlauf zusätzlich eine Suche nach potenziellen Quartieren im Wald, wie auch Detektorbegehungen und automatische Ruferfassungen durchgeführt, sowohl an den durch die Potenzialanalyse vermuteten Querungsstellen, als auch im sonstigen künftigen Trassenbereich. Geeignete Baumquartiere waren vor allem am südlichen Beginn der Umfahrung anzunehmen (vgl. Unterlage 19.4.4, Seite 8). Die Untersuchungen mittels Detektoren bestätigten das Konfliktpotenzial an den beiden im Rahmen der Voruntersuchungen angenommenen Querungspunkten. Mit den geplanten Vermeidungsmaßnahmen (V 6) lässt sich das Kollisionsrisiko allerdings soweit minimieren, dass es sich durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Gleiches gilt unter Berücksichtigung der Maßnahme V 7 auch für den Trassenbereich innerhalb des Waldes. Nachdem Baumquartiere im Rahmen der Potenzialanalyse nicht abschließend bewertet werden konnten, wurden die zu fallenden Bäume mit geeigneten Strukturen Anfang des Jahres 2018 besichtigt und mit Hilfe eines Baumkletterers untersucht. Die einzige gefundene Baumhöhle mit Quartiereignung wurde so verschlossen, dass ein Ausfliegen möglich, ein Einfliegen aber unmöglich ist. Dadurch wurde die Gefahr der Tötung von bei Baubeginn im Quartier befindlichen Tieren durch Baumfällungen ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten

Für Rauch- und Mehlschwalben könnte sich durch lehmige Pfützen am künftigen Straßenrand ein Kollisionsrisiko ergeben, wenn sie diese sehr niedrig zur Aufnahme von Nistmaterial anfliegen. Dies wird allerdings durch die geplante Gestaltung der Straßennebenflächen wirksam verhindert, so dass sich dieses Risiko nicht realisiert oder zumindest nicht signifikant erhöht.

Für Greifvögel konnten im Rodungsbereich keine Horste gefunden werden, so dass deren Verlust ausgeschlossen werden kann. Für Milane, Turmfalken und Mäusebusarde gehen auf der künftigen Trasse Nahrungshabitate verloren. Diese Verluste sind allerdings im Verhältnis zu den im Umfeld verbleibenden Jagdflächen gering und werden durch die Anlage von zusätzlichem Extensivgrünland ausgeglichen, so dass kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vorliegt. Das gleiche gilt für Waldkauz

und Waldohreule, da sie ähnliche Jagdgebiete aufsuchen und auf ähnliche Beutetiere spezialisiert sind.

Für den Feldsperling wird zwar in Unterlage 19.4.2 keine Notwendigkeit für konfliktvermeidende Maßnahmen benannt, in Unterlage 9.3 T bei den Maßnahmenblättern aber dennoch die Anbringung von 20 Nisthilfen für diese Art dargestellt. Diese Maßnahme ist für den Vorhabensträger mit geringem Aufwand zu realisieren und berührt keine Belange Dritter. Um Unklarheiten über den Eintritt von Verbotstatbeständen auszuschließen, wird diese Maßnahme daher festgestellt und ist umzusetzen.

Sonstige Säugetiere

Die Haselmaus kommt im weiteren Umfeld der Vorhaben vor und da sich im Untersuchungsgebiet auch in Teilen geeignete Habitate finden, wird ihr Vorkommen unterstellt. Durch die vorgezogene Baufeldfreimachung wird aber verhindert, dass die Haselmaus in den direkt betroffenen Gebieten Winterquartiere bezieht, in denen sie dann den im Winterhalbjahr durchzuführenden Rodungen zum Opfer fallen könnte. Wie beim Feldsperling auch, wird die in den Maßnahmenblättern als V 4 CEF benannte Anbringung von 20 Nisthilfen festgesetzt, um bezüglich der Vermeidung von Verbotstatbeständen „auf der sicheren Seite zu sein“ und die Lücke bis zur Erreichung der vollen Habitateignung der neu entstehenden Waldränder zu schließen.

Amphibien

Der für Amphibien vor allem relevante Bereich der ehemaligen Kiesgrube nördlich von Lengenfeld ist von der planfestgestellten Variante - anders als teilweise von im Rahmen der Voruntersuchungen angedachten anderen Varianten - nicht mehr betroffen. Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen wurden Vorkommen des Laubfrosches in Tümpeln ca. 200 bis 300 Meter östlich der künftigen Trasse gefunden. Es fehlt jedoch an nach Westen gerichteten Strukturen (z.B. Hecken), an denen sich der Laubfrosch bei seinen Wanderungen orientiert. Ebenso fehlen dauerhafte Laichgewässer westlich der Trasse. Insofern ist sehr unwahrscheinlich, dass der Laubfrosch in den Trassenbereich gelangt. Das verbleibende Kollisionsrisiko liegt jedenfalls unterhalb der Signifikanzschwelle.

Reptilien

Zauneidechsen wurden nur in der vom Vorhaben nicht betroffenen ehemaligen Kiesgrube gefunden. Der jetzt geplante Trassenbereich weist derzeit keine Habitateignung auf, so dass Verbotstatbestände auszuschließen sind.

Zusammenfassung

Bei allen nach Europarecht streng geschützten relevanten Tier- und Vogelarten, kann nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unter Berück-

sichtigung der in diesem Beschluss und den Unterlagen genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach den § 44 Abs.1 Nrn. 1 - 4 BNatSchG vermieden werden.

3.3.6.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

3.3.6.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Um festzustellen, ob ein Eingriff vorliegt, ob er vermeidbar ist und wie der Eingriff bei Unvermeidbarkeit auszugleichen oder zu ersetzen ist, werden nach der Methodik der BayKompV die Auswirkungen des Eingriffs auf den Wirkraum erfasst. Dabei umfasst der Wirkraum den durch den Eingriff betroffenen Raum, in dem sich anlage-, bau-, und betriebsbedingte Wirkungen im Sinn des § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben können (§ 3 BayKompV).

Dabei wird zunächst der tatsächliche Ausgangszustand von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung der durch das Vorhaben zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen erfasst und hinsichtlich der Leistungs- und Funktionsfähigkeit bewertet. Die Methodik folgt den Anlagen der BayKompV. Nach der Erfassung des Ausgangszustandes werden zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff ermittelt und bewertet.

Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Vermeidungsmaßnah-

men sind dabei alle zumutbaren Maßnahmen, die das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen ganz oder teilweise verhindern.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind entsprechend dem ermittelten Kompensationsumfang festzulegen. Sofern eine funktionale Kompensation nicht möglich ist, können die erheblichen Beeinträchtigungen durch gleichwertige andere Funktionen möglichst mit Wechselwirkungen zu den beeinträchtigten Funktionen ersetzt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen mehrerer Schutzgüter sollen möglichst durch eine oder mehrere kombinierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf einer Fläche kompensiert werden, darüber hinaus sollen zusammenhängende Gebiete für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angestrebt werden. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind vorrangig auf geeigneten, einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen und bei Vorhaben der öffentlichen Hand auf Grundstücken, die im Eigentum des jeweiligen Vorhabensträgers stehen, zu verwirklichen (§ 8 Abs. 7 BayKompV).

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

3.3.6.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan Bezug genommen.

Der vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan orientiert sich an den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau 2011 unter Berücksichtigung der Änderungen, die im Rundschreiben vom 31.5.2013 von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium zur Einführung in Bayern bekannt gegeben wurden. Die Bilanzierung des Kompensationsbedarfs erfolgte nach Bay-KompV. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend in den Unterlagen 19.1 T, 19.2 und 9.3 T dargestellt.

Folgende Maßnahmen in einem Umfang von 5,3 ha mit insgesamt 420.789 Wertpunkten sind vorgesehen, um die verbleibenden Eingriffe zu ersetzen oder auszugleichen:

Ausgleichsmaßnahme 1A :

Entwicklung einer Extensivwiese mit Feldgehölzhecke auf Grünlandstandort.

Ausgleichskomplex A 2:

Naturnahe Aufforstungen

Die Antragsunterlagen gehen davon aus, dass auf der Fläche A 1 der hochwertige Zielzustand G 214 zu erreichen ist. Sollte sich bei der weiteren Abstimmung der Ausführung mit Natur- Bodenschutz- und Forstbehörde oder bei der späteren Ausführung zeigen, dass dieser Zielzustand nicht zu erreichen ist, ist durch die Auflage unter A.3 dieses Beschlusses sichergestellt, dass das dann entstehende Delta an Wertpunkten an anderer Stelle ausgeglichen werden würde.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder produktionsintegrierte Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht, die Vorgaben des § 9 BayKompV wurden beachtet.

Bezüglich der Ausgleichsmaßnahme A 1 ist festzuhalten, dass die Fläche zwar in ihrer landwirtschaftlichen Nutzbarkeit eingeschränkt wird, eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung ist aber weiterhin möglich. Die Extensivierung ist als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme nach § 9 Abs. 4 S. 5 BayKompV nicht als Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Fläche zu bewerten.

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei so weit wie möglich Rücksicht genommen. Insbesondere die Maßnahme A 1 findet dabei, wie von § 8 Abs. 7 BayKompV vorgesehen, auf einer Fläche im Eigentum der Gemeinde Pürgen statt.

Soweit im Verfahren vorgetragen wurde, dass die Mulde selbst als Ausgleichsfläche für die Straße anzurechnen wäre, so dass der Kompensationsbedarf insgesamt geringer wäre, teilen wir diese Auffassung nicht. § 8 Abs. 4 S. 6 BayKompV sieht die Anrechnung von bei Hochwasserschutzmaßnahmen entstehenden positiven Wirkungen an. Diese Anrechnungsmöglichkeit besteht nach dem Wortlaut der Vorschrift aber nur für andere Hochwasserschutzmaßnahmen, nicht für Straßen. Zudem treten die dort genannten positiven Effekte nur bei regelmäßiger Überflutung auf, die hier nicht in der nötigen Häufigkeit und Dauer zu prognostizieren ist. Zudem liegt die Mulde im Bereich der betriebsbedingten Wirkungen der Straße, in dem nach den Vollzugshinweisen Straßenbau zur BayKompV Ausgleichsflächen nur in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert werden sollen. Ein solcher Ausnahmefall liegt auch nach Einschätzung der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde hier nicht vor. Zusätzlich zu den betriebsbedingten Einträgen von der Straße ist im Hochwasserfall auch mit dem Eintrag von Sediment aus landwirtschaftlichen Flächen zu rechnen, was fachlich gegen die Eignung als Ausgleichsmaßnahme spricht. Darüber hinaus bestehen Bedenken, da die Muldenflächen in unregelmäßigen Abständen überflutet werden, so dass kein Zielzustand definiert werden kann.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A.3 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

3.3.6.4 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Das anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und über Oberbodenpassage versickert oder in geringem Umfang in den Wehrbach geleitet.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A.4.1 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Die Maßnahmen liegen dabei am Rande des Wasserschutzgebietes „Teufelsküche“. Aufgrund der ermittelten Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlage ist davon auszugehen, dass die Versickerung keine negativen Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet hat. Die an das Wasserschutzgebiet angrenzenden Bereiche

werden nach RistWag ausgebaut. Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers ist in Anbetracht des Grundwasserflurabstandes von über 9 m nicht anzunehmen, die Vorreinigung vor Versickerung oder Einleitung ist ausreichend. Die Vorreinigung erfolgt überwiegend durch Oberbodenpassage. Nicht durch Oberbodenpassage vorgeeignet wird vorwiegend das gering belastete Niederschlagswasser eines Geh- und Radweges sowie Abschnitte mit schlechter Durchlässigkeit und damit guter Schutzfunktion der Decksschichten. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat als Amtlicher Sachverständiger sein Einverständnis erteilt.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter A.4.3 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG.

3.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Durch das Bauvorhaben gehen landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen. Insoweit verweisen wir auch auf die Behandlung der individuellen Einwendungen, die von Landwirten vorgetragen wurden.

Bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen verweisen wir auf die Ausführungen zum Naturschutz

3.3.8 Forstwirtschaft

Für das Vorhaben wird die Rodung von 4,2 ha erforderlich. Ersatzaufforstungen sind im Umfang von 3,1 ha vorgesehen. Sowohl die Rodungs- als auch die Erstaufforstungserlaubnis sind im Rahmen der Konzentrationswirkung in diesem Beschluss enthalten. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg hat diesen

waldrechtlichen Entscheidungen zugestimmt. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 5 wird ausreichend Vorsorge gegen Sturmwurfisiko auf den benachbarten Flächen betrieben. Es sind daher Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes, auch soweit es sich um Sturmschutzwald im Sinne des Art. 10 Abs. 2 BayWaldG handelt, nicht zu befürchten. Die Funktionen der zu rodenden Flächen werden durch die Ersatzaufforstungen ausreichend ausgeglichen.

3.3.9 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen. Das Bauvorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden.

Neben den bekannten Bodendenkmälern im nördlichen Trassenbereich vermutet das Landesamt für Denkmalpflege weitere Befunde und Funde wegen der Nähe zu vorgeschichtlichen Gräbern und einer vorgeschichtlichen Siedlung. Nicht eingegriffen wird in das vom Landesamt für Denkmalpflege hervorgehobene Gräberfeld (Inv. Nr. D-1-8031-0035). Der vom Landesamt für Denkmalpflege benannte Eingriff findet bei dem planfestgestellten Vorhaben nicht statt. Dieses Missverständnis ist darauf zurückzuführen, dass bei einer im Rahmen der Vorplanung verworfenen Variante mit einem Hochwasserrückhaltebecken ein Eingriff stattgefunden hätte.

Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Bauvorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Die für das Bauvorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zu-

fallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen dieses Beschlusses vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A.3.7 dieses Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

3.3.10 Belange der Träger von Versorgungsleitungen

Im Planfeststellungsbeschluss ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderungen zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Über die im Auflagenkatalog unter A 3.8 und A 3.9 dieses Beschlusses festgesetzten Maßnahmen sind keine weiteren Regelungen erforderlich.

3.4 **Private Belange und Einwendungen**

3.4.1 Allgemeine Bemerkungen

3.4.1.1 Flächenverlust

Für die Vorhaben werden dauerhaft rund 3,7 ha aus Privateigentum benötigt, wobei der Vorhabensträger teilweise bereits Verträge oder Vorverträge zum Erwerb geschlossen hat. Die durch den Straßenbau und den Hochwasserschutz entstehenden

Auswirkungen auf das Grundeigentum können durch schonendere Gestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde bereits oben bei der Darstellung der Auswahl der räumlichen Ausgestaltung der Planungsvorhaben näher eingegangen. Eine weitergehende Reduzierung des Flächenbedarfs ist nicht möglich, ohne die mit der Ausbaumaßnahme verfolgten Ziele zu verfehlen.

Im Zusammenhang mit dem Grunderwerb stehende Fragen sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Der Beschluss hat insgesamt enteignungsrechtliche Vorwirkung, lässt also die Enteignung dem Grunde nach zu. Für die Ortsumfahrung ergibt sich das Recht zur Enteignung zur Erfüllung der Aufgaben der Straßenbaulast aus Art. 40 Abs. 1 BayStrWG. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend (Art. 40 Abs. 2 BayStrWG).

Für die Hochwasserschutzmaßnahme folgt das Recht zur Enteignung aus § 71 Abs. 2 S. 1 WHG. Eine gesonderte Bestimmung dieser enteignungsrechtlichen Vorwirkung ist nach § 71 Abs. 2 S. 2 WHG in der Fassung mit Wirkung ab dem 05.01.2018 nicht mehr erforderlich. Nach § 71 Abs. 3 WHG ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Diese enteignungsrechtliche Vorwirkung, die nun für Maßnahmen des Hochwasserschutzes bereits im Gesetz geregelt ist, bringt zum Ausdruck, dass der Hochwasserschutz als solcher ein öffentlicher Belang von solchem Gewicht ist, dass er in der Lage ist das Grundeigentum im Sinne von Art. 14 Abs. 3 GG zu überwinden. Auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist anerkannt, dass der Schutz vor Überflutungen ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung ist (BVerfG vom 25.03.1998, Az. 1 BvR 1084/92).

Auch im konkreten Fall sind insbesondere die Interessen der Allgemeinheit am Hochwasserschutz des Ortsteils Lengenfeld vorrangig gegenüber den Interessen der von einer Grundinanspruchnahme Betroffenen. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass im Falle eines Hochwassers, das bislang wie oben dargestellt große Teile des Ortskerns betrifft auch die Schutzgüter Leib und Leben im Sinne des Art. 2 GG betroffen sind. Von der Hochwasserschutzmaßnahme hingegen sind diese Belange nicht berührt. Diese sind höher zu gewichten als das Interesse am unveränderten Erhalt des Eigentums in seinem bisherigen Umfang.

Hinzu kommt das öffentliche Interesse am Schutz des Eigentums in der Ortslage von Lengenfeld. Hier sind wie oben ausgeführt 43 Hauptgebäude und 53 Nebengebäude von Überflutungen betroffen. Diese Betroffenheiten von Wohn- und Gewerbegrundstücken und Gebäuden sind höher zu gewichten als die von der Grundinanspruchnahme betroffenen Flächen, auf denen landwirtschaftliche Nutzungen ohne Gebäude, Wohn- oder Gewerbenutzung betroffen sind. Dabei wird nicht verkannt, dass

auch die landwirtschaftliche Nutzung im öffentlichen Interesse liegt und am Erhalt der Flächen sowohl ein öffentliches Interesse als auch das private Grundeigentum als grundrechtlich geschützter Belang bestehen. Diese erachten wir aber gegenüber den Interessen eines wirksamen Hochwasserschutzes der Ortslage von Lengenfeld als nachrangig.

Für die Entschädigung gilt Folgendes:

Für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Grundinanspruchnahme bzw. eine möglicherweise erforderliche Enteignung eintretende Vermögensnachteile ist Entschädigung zu leisten (Art. 8 BayEG).

Für den Hochwasserschutz ergibt sich dies auch aus § 96 WHG. Dort ist auch die Berücksichtigungspflicht von Verkehrswertminderungen (§ 96 Abs. 1 S. 4 WHG) geregelt, ebenso wie die Pflicht, das Grundstück zum Verkehrswert zu erwerben, wenn die Nutzung eines Grundstücks infolge der Hochwasserschutzmaßnahme unmöglich oder erheblich erschwert wird (§ 96 Abs. 4 S. 1 WHG). Ein Anspruch auf Erwerb des ganzen Grundstücks besteht auch, wenn der nicht betroffene Teil des Grundstücks sich nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig nutzen lässt (§ 96 Abs. 4 S. 2 WHG). Ist der Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Existenz auf Ersatzland angewiesen und kann Ersatzland zu angemessenen Bedingungen beschafft werden, so ist ihm auf Antrag anstelle einer Entschädigung in Geld das Eigentum an einem Ersatzgrundstück zu verschaffen. Die Klärung, ob die eben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt nicht in diesem Beschluss, sondern im nachgelagerten Verfahren. Die Pflicht, über die Entschädigung dem Grunde nach zu entscheiden, ergibt sich für den Hochwasserschutz aus § 98 Abs. 1 S. 1 WHG und ist daher in Ziffer A 7 dieses Beschlusses tenoriert. Wir machen aber von der Möglichkeit des § 98 Abs. 1 S. 2 WHG Gebrauch und haben diese Entscheidung auf die Entschädigungspflicht dem Grunde nach beschränkt. So wird auch ein Gleichlauf mit den straßenrechtlichen Vorschriften erreicht, bei denen die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung ohnehin in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder ggf. im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln ist.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

3.4.1.2 Beantragte Entscheidungen/Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogat-

prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

3.4.1.3 Umwege

§ 8a Abs. 4 FStrG/Art. 17 BayStrWG schützen nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten und die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt. Viele der östlich der Umfahrung gelegenen Flächen werden nach den Erkenntnissen des Erörterungstermins von Süden (z.B. Hofstellen „Ewigkeit“ und „Streicherhöfe“) aus bewirtschaftet. Von diesen Hofstellen aus kann die Umfahrung am Bauanfang gequert werden oder das südliche Überführungsbauwerk ohne wesentliche Mehrwege genutzt werden. Umwege entstehen für eine Bewirtschaftung von östlich gelegenen Flächen von Hofstellen in der Ortslage von Lengenfeld aus. Diese müssen entweder über die südliche Überführung oder im Norden über den Kreisverkehr fahren. Dafür stehen entsprechende, parallel der Umfahrung verlaufende Begleitwege zur Verfügung. Die Unterführung an der Ammerseestraße ist nur als Geh- und Radwegunterführung konzipiert, eine Nutzung durch landwirtschaftlichen Verkehr ist nicht zugelassen. Wir halten die entstehenden Umwege aber für zumutbar, worauf bei den einzelnen Einwendern noch eingegangen wird.

3.4.1.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Vorhabensträger hat nach A.3.6.8 dieses Beschlusses bei Bepflanzungsmaßnahmen auf angrenzenden Grundstücken Rücksicht auf die nachbarlichen Interessen zu nehmen. Durch die Regelung ist sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen bei der Bepflanzung kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß Art. 2 Nr. 2a BayStrWG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt, ihre entsprechende Anwendung ist aber durch eine Auflage sichergestellt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd. Nr. 54). Davon ist hier nicht auszugehen.

3.4.1.5 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Eine analoge Anwendung des Art. 80 BayVwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

3.4.2 Einzelne Einwender

Wir weisen darauf hin, dass aus Datenschutzgründen die Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss mit Nummern angegeben werden. Der Verwaltungs-

gemeinschaft Pürgen, der Verwaltungsgemeinschaft Reichling und der Stadt Landsberg am Lech wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt, da dort der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen werden. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

Die privaten Einwendungen wurden teilweise bereits im Rahmen der Würdigung der öffentlichen Belange mitbetrachtet. Auf die Ausführungen in diesem Beschluss wird vorab verwiesen. Im Folgenden werden noch die Einwender behandelt, zu denen wir darüber hinaus besondere Ausführungen für erforderlich halten.

3.4.2.1 Einwender mit anwaltlicher Vertretung durch die Kanzlei Meidert und Kollegen

Einwender Nummer 2000

Der Einwender ist Eigentümer von Waldflächen östlich der künftigen Trasse. Er wendete sich gegen das Vorhaben, da er befürchtete, durch die neue Schneise im Wald, die für Straße und Mulde samt freizuhaltendem Saum geplant ist, steige die Windwurfgefahr auf seinen Flächen. Außerdem befürchtete er, dass sich die Gefahr von Käferbefall auf seinen Flächen erhöht. Er forderte, die Umgehungsstraße näher an der Ortslage - und damit nördlich der Waldgebiete - beginnen zu lassen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg hat sich mit den erforderlichen Rodungsmaßnahmen im Verfahren einverstanden erklärt. Mit den geplanten Unterpflanzungsmaßnahmen wird nach dessen Einschätzung ausreichend Vorsorge betrieben, das Sturmwurfisiko für die benachbarten Bestände zu minimieren. Das gilt laut Stellungnahme auch für die Waldflächen, die als Sturmschutzwald eingestuft werden. Aus unserer Sicht besteht kein Anlass, an dieser amtlichen Einschätzung zu zweifeln. Eine Waldrandunterpflanzung gehört zu den üblichen und erprobten Maßnahmen, um Windwurfgefahren zu minimieren.

Hinzu kommt, dass auf den Flurnummern 706/2 und 713 der Gemarkung Lengenfeld ohnehin landwirtschaftlich genutzte und damit offene Flächen liegen, die den Grundstücken des Einwenders vorgelagert sind. Die Flächen des Einwenders sind damit bereits jetzt dem Wind aus Richtung Westen ausgesetzt. Durch die Trasse, die noch weiter westlich und damit insgesamt rund 300 m von seinen Grundstücken entfernt liegt, ändert sich an dieser Situation nichts. Die Gefahr durch Käferbefall besteht bereits jetzt, nach der Einlassung der Gemeinde im Erörterungstermin kommen Borkenkäfer in dem Gebiet bereits jetzt vor. Diese Gefahr verändert sich durch den Bau der Straße und der Mulde nicht, da sich die Windwurfgefahr weder auf den Flächen des Einwenders noch auf den Flächen entlang der Trasse erhöht. Zur Trassenführung wird auf die Ausführungen zur Variantenauswahl unter C.3. dieses Beschlusses verwiesen.

Einwender Nummer 2001

Die Einwender betreiben eine Landwirtschaft mit einer Hofstelle in der Ortslage von Lengsfeld. Die bewirtschafteten Flurstücke liegen östlich der geplanten Umfahrung. Insgesamt werden zwei Grundstücke unmittelbar mit 3.593 m² endgültig und 797 m² vorübergehend in Anspruch genommen, . Die Gemeinde Pürgen hat im Erörterungstermin zugesagt, den Flächenverlust im Verhältnis 1:1 auf einer, unmittelbar an Flurstücke der Einwender angrenzenden Fläche, auszugleichen. Ein entsprechendes Angebot wurde den Einwendern nach Darstellung der Gemeinde Pürgen im Vorfeld bereits schriftlich unterbreitet. Die Ersatzfläche ist geeignet, da sie unmittelbar an Flächen des Einwenders angrenzt und so gemeinsam mit diesen bewirtschaftet werden kann. Aus unserer Sicht ist damit auch eine Existenzgefährdung ausgeschlossen, ohne dass es weiterer Ermittlungen bedarf, ob derzeit von einem existenzfähigen Betrieb auszugehen ist.

Die Einwender rügten darüber hinaus die entstehenden Umwege, da ihre direkte Zufahrtsmöglichkeit über den Mühlweg entfalle. Künftig müssten sie über den Mühlweg bis zur Umgehungsstraße, dann südlich bis zum Überführungsbauwerk und nach Überquerung der Ortsumfahrung noch ein Stück nach Osten fahren, um dann von dort wieder in nördliche Richtung bis zu zwei ihrer Flurstücke zu gelangen. Der Vorhabensträger geht in seiner Stellungnahme von einem Umweg von 600 m aus. Nach entsprechender Überprüfung anhand des Rauminformationssystems gehen wir von einem Mehrweg von rund 1 km pro Fahrt aus. Dennoch halten wir diesen Mehrweg auf der Ebene der Planfeststellung für zumutbar und in Anbetracht der überwiegenden öffentlichen Interessen für hinnehmbar. Die Frage der Mehrwegeentschädigung ist dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Die Einwender forderten ferner einen Durchlass, um die Erreichbarkeit der östlich der Trasse gelegenen Flächen über den Mühlweg weiterhin zu gewährleisten. Auch wenn sich die Forderung der Einwender auf einen Durchlass mit einer lichten Höhe von nur 2,50 m beschränkt, weisen wir diese Forderung zurück. Die Sohle der Hochwassermulde liegt an dieser Stelle wegen des nötigen Längsgefälles ca. 2,50 m unter Gelände. Ein Durchlass müsste sowohl Straße als auch Mulde unterqueren. Beide zusammen haben hier aber eine Breite von rund 30 m. Vor und hinter dem Durchlass wären Eintiefungen nötig, um die nötige Durchlasstiefe von ca. 6 m unter Gelände zu erreichen. Die Einschnitte hätten mit einem Gefälle von 6% damit eine Länge von ca. 85 m Richtung Westen und ca. 110 m Richtung Osten. Die dadurch entstehenden Mehrungen beim Grunderwerb und bei den Baukosten stehen außer Verhältnis zum einzusparenden Umweg der Einwender. Das gilt auch, wenn man zusätzlich die laut Einwendervortrag intensive Nutzung des Mühlwegs als Geh- und Radweg Richtung Osten und zur Naherholung miteinstellt. Auch insoweit können künftig der westlich

der Umfahrung anliegende Wirtschaftsweg und das Überführungsbauwerk genutzt werden. Für den Fußgänger- und Radverkehr steht zusätzlich eine zweite Querungsmöglichkeit auf Höhe der jetzigen Ammerseestraße zur Verfügung.

Ein Durchlass nur unter der Umfahrung hindurch würde in der Mulde enden. Dadurch würde aber deren Zweck konterkariert. Das Wasser würde dann aus der Mulde in den Durchlass und durch diesen in Richtung Ortslage fließen. Östlich der Umfahrung müsste also die Mulde von der Straße abgerückt werden, um dazwischen Platz für das Ende des Durchlasses zu schaffen. Das würde wiederum zu erheblich höherem Grundbedarf führen, wie die Unterführung an der Ammerseestraße zeigt. Auch die Nachteile dieser Ausführung stehen außer Verhältnis zum erzielbaren Nutzen.

Eine höhengleiche Querung an dieser Stelle kommt nicht in Betracht. Zum einen sprechen Gründe der Verkehrssicherheit gegen eine solche Querung der Ortsumfahrung durch einen Wirtschafts- oder Geh- und Radweg. Zum anderen sind hier die artenschutzrechtlich notwendigen Kollisionsschutzwände zu errichten, die keine Lücke für eine Wegequerung aufweisen dürfen, da diese sonst von den Fledermäusen als Querungsmöglichkeit auf Fahrzeughöhe genutzt würden.

Die Forderung nach einer Verschiebung des Überführungsbauwerkes weisen wir zurück. Ein Verschieben des südlichen Überführungsbauwerkes auf Höhe des Mühlwegs würde wegen der erforderlichen Rampen einen deutlich höheren Bedarf an Grundflächen in diesem Bereich auslösen, wobei die landwirtschaftliche Wertigkeit hier höher wäre als in den Flächen am Waldrand, die nach der Planung herangezogen werden. Das Planungskonzept sieht vor, das Überführungsbauwerk sowohl als Querung zu den nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen als auch zu den südlich gelegenen Waldflächen zu nutzen. Dieser Synergieeffekt fiel mit einem Überführungsbauwerk am Mühlweg weg. Für die meisten landwirtschaftlichen Betriebe erfolgt die Zufahrt nach den Erkenntnissen aus dem Erörterungstermin aus Richtung Süden. Für diese ist das südliche Überführungsbauwerk jedenfalls nicht weniger geeignet als ein Bauwerk am Mühlweg. Daher überwiegen insgesamt gesehen die Vorteile eines Überführungsbauwerkes am Mühlweg für die Einwender und die Naherholung nicht gegenüber den Nachteilen, die ein solches mit sich bringen würde. Ob es artenschutzrechtlich möglich wäre, eine Überführung so zu gestalten, dass sie als Überflughilfe genutzt werden würde, kann damit offen bleiben.

3.4.2.2 Einwender ohne anwaltliche Vertretung

Einwender Nummer 1001

Der Einwender forderte zum einen eine näher an der Ortslage beginnende Linienführung der Umfahrung. Wir weisen diese Forderung zurück und verweisen hierzu auf die Ausführungen zur Variantendiskussion unter C.3. dieses Beschlusses. Des Weiteren bezweifelte der Einwender die Notwendigkeit des Hochwasserschutzes. Wie bereits oben unter C.3. dieses Beschlusses ausgeführt, zeigen die für ein HQ 100 berechneten Szenarien deutliche Hochwassergefahren für den Ort Lengenfeld auf. Auf Hochwasserschutz zu verzichten, würde bedeuten, diese Gefahren in Kauf zu nehmen, was im öffentlichen Interesse nicht hinnehmbar ist. Ein verrohrter Bypass westlich des Ortes Lengenfeld wäre nicht in der Lage, die entsprechenden prognostizierten Abflussmengen aufzunehmen und stellt daher kein gleich wirksames Mittel zur Gefahrenabwehr dar. Den Einwand, dass die Gemeinde Pürgen die Kombination aus Hochwasserschutzmaßnahme und Straßenbau nur der Fördermittel wegen gewählt hätte, weisen wir zurück. Richtig ist, dass für beide Maßnahmen Fördermittel beantragt werden sollen, allerdings aus unterschiedlichen Fördertöpfen. Diese könnten auch beantragt werden, wenn beide Maßnahmen unabhängig voneinander geplant würden und auch wenn eine andere Art des Hochwasserschutzes gewählt würde, solange die Förderkriterien erfüllt werden. Im Übrigen verbleibt für beide Maßnahmen auch ein Eigenanteil für die Gemeinde Pürgen, so dass die Annahme, die Maßnahmen würden ausschließlich geplant, um Fördermittel zu erhalten, fernliegend ist.

Einwender Nummer 1002

Die Einwendung ist erst am 15.03.2019 bei der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen eingegangen. Bei der ortsüblichen Bekanntmachung wurde aber darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen oder bei der Regierung von Oberbayern bis spätestens 17.07.2018 erhoben werden müssen. Sie ist damit bereits nach Art. 73 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG ausgeschlossen. Im Bereich von Landesstraßen ohne UVP-Pflicht ist diese Präklusionsvorschrift nach wie vor anwendbar und wirksam.

Im Übrigen weisen wir die Einwendung auch inhaltlich zurück. Soweit ein Kreisverkehr als vorzugswürdig gegenüber dem als zu kostspielig erachteten Überführungsbauwerk gehalten wird, teilen wir diese Einschätzung nicht. Ohne das Überführungsbauwerk müsste der land- und forstwirtschaftliche Verkehr über die St 2057 abgewickelt mit entsprechenden Zufahrten zu den Grundstücken oder zum Wirtschaftswegenetz werden. Das bedeutet angesichts des zu erwartenden DTV allerdings ein erhöhtes Gefährdungspotential der Sicherheit des Verkehrs. Demgegenüber ist es vorzugswürdig, wenn der land- und forstwirtschaftliche Verkehr die St 2057 höhenfrei queren und dann auf dem Wirtschaftswegenetz zu seinen Flächen fahren kann. Gleiches gilt für den Fußgänger- und Radverkehr, auch hier sind ungesicherte Querungen auf freier Strecke nach Möglichkeit zu vermeiden. Im Übrigen geht die Einwen-

dung nicht über das von anderen Einwendern geforderte hinaus, so dass auf die dortigen Ausführungen unter C.3. dieses Beschlusses verwiesen wird.

Einwender Nummer 1000

Die Jagdgenossenschaft forderte, auch wenn sie die Umfahrung grundsätzlich befürwortet, eine Anrechnung der Mulde als Ausgleichsfläche. Insoweit verweisen wir auf die Ausführungen zur Eingriffsregelung und weisen die Forderung zurück.

3.5 **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange und unter Berücksichtigung der Bewertung der Umweltauswirkungen sind die Vorhaben gerechtfertigt und vertretbar. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig. Die vorstellbaren Varianten werden ungünstiger beurteilt.

3.6 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung sonstiger öffentliche Straßen folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

4. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist die Gemeinde Pürgen nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der auf der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen, der Verwaltungsgemeinschaft Reichling und der Stadt Landsberg am Lech zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de abgerufen werden, rechtlich maßgeblich ist die in Papierform ausgelegte Fassung des Beschlusses und der Unterlagen.

München, 01.10.2019

Guggenberger
Oberregierungsrat

